

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR

und

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung	4
A. Zusammenfassende Einführung	5
B. Einleitung	6
I. Gegenstand des Berichts	6
II. Zusammensetzung, Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission	6
1. Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission	6
2. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission ..	7
C. Stand der Aufgabenerledigung (rechnerisch zum 31. Dezember 2002)	7
I. Durchführung weiterer Ermittlungen zum Auslandsvermögen der SED/PDS	7
1. Ausgangslage	7
2. Ermittlung und Sicherung des Auslandsvermögens	8
a. Allgemeines	8
b. Ermittlungen in Ungarn	8
aa. Prüfung in der Ungarischen Nationalbank (MNB)	8
bb. Prüfung im ungarischen Finanzministerium	8
cc. Prüfung in der Ungarischen Außenhandelsbank (MKB) ..	8

	Seite
c. Ermittlungen in Österreich	8
d. Ermittlungen in der Schweiz	8
e. Ermittlungen in Luxemburg und Liechtenstein	8
II. Sicherung von Vermögenswerten in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland	9
1. Übersicht Gerichtsverfahren	9
2. Verwaltungsrechtsstreit Islamische Religionsgemeinschaft e. V.	9
3. Verwaltungsrechtsstreit Steindling/Novum Handels- gesellschaft mbH	9
a. Verwaltungsrechtsstreit	9
aa. Hintergrund des Verfahrens	9
bb. Verwaltungsgericht Berlin (1. Instanz)	10
cc. Aufgefundene Beweismittel	10
dd. Oberverwaltungsgericht Berlin (2. Instanz)	10
b. Rückführung von Vermögenswerten der Novum	10
c. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren	11
4. Verwaltungsrechtsstreit Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	11
5. Verwaltungsrechtsstreit „Haus der Demokratie“	11
6. Verwaltungsrechtsstreit Treuhand-, Verwaltungs- und Organisations GmbH (T.V.O. GmbH)	12
III. Begleitung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bei der Verwertung des festgestellten und gesicherten Vermögens und der Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke	12
1. Vermögensentwicklung 1998 bis 2002	12
a. Zuwachs seit 1998	12
b. Grundvermögen	14
c. Ertrag und Aufwand	15
aa. Gesamtrechnung für den Zeitraum 1990 bis 2002	16
bb. Teilrechnung für den Zeitraum 1990 bis 1997	17
cc. Teilrechnung für den Zeitraum 1998 bis 2002 (Zeitraum des vorliegenden Berichts)	17
d. Verfügbares Vermögen	17
2. Abschlüsse einzelner Massenorganisationen	20
a. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	20
aa. Berichtsstand	20
bb. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung über das Vermögen des FDGB	20
cc. Beendigung der Liquidation	21
dd. Abwicklung der Restaufgaben	21
ee. Gerichtliche Auseinandersetzung mit neu bestellten Liquidatoren des FDGB	21

	Seite
b. Besondere Vermögenswerte des FDGB	21
aa. Beteiligung an der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt – DEWOG	21
bb. Congreß Center Märkisches Ufer GmbH	21
cc. Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Organisationseigenen Betriebs (OEB) Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“	22
c. Kulturbund der DDR	22
aa. Einleitung	22
bb. Vergleichsverhandlungen	22
cc. Problematik Aufbau-Verlag	23
dd. Auswirkungen auf die Vergleichsverhandlungen	23
ee. Abschluss	24
D. Ausblick	24
I. Fortbestehende Aufgaben der Unabhängigen Kommission	24
1. Ermittlung der Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland	24
2. Sicherung von PMO-Vermögen in gerichtlichen Verfahren	25
3. Verwertung von Vermögenswerten	26
4. Verwendung der sichergestellten Vermögenswerte	26
II. Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Arbeit der Unabhängigen Kommission	26
1. Fachliche Unterstützung	26
2. Personelle Ausstattung des Sekretariats der Unabhängigen Kommission	26
E. Anlagen	28
Anlage 1 Gesamtdarstellung der PMO-Vermögensentwicklung 1998 bis 2002	28
Anlage 2 Aufstellung des derzeit streitbefangenen Vermögens	29
Abkürzungsverzeichnis	30

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR

Wie die Bundesregierung in Ihrer Stellungnahme zum Bericht der Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353) festgestellt hat, war die Berichtspflicht der Unabhängige Kommission gemäß den Maßgaben des Einigungsvertrages erfüllt, nachdem die UKPV im Jahre 1996 bereits Teilabschlussberichte über das Vermögen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU der DDR), der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) und der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD) (Bundestagsdrucksache 13/5376), der Freien Deutschen Jugend (FDJ) (Bundestagsdrucksache 13/5377) sowie im Jahre 1998 den Bericht über das Vermögen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und der sonstigen politischen Organisationen (Bundestagsdrucksache 13/11353) vorgelegt hatte.

Gleichwohl besteht gemäß der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353) die Verpflichtung der Unabhängige Kommission, dem Deutschen Bundestag über die Bundesregierung Nachtragsberichte zu den Ergebnissen ihrer Tätigkeit zuzuleiten.

Einen solchen Nachtragsbericht legt die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR nunmehr vor. Der Bericht umfasst die Tätigkeit und den Stand der Aufgabenerledigung der UKPV seit Vorlage des letzten Berichts am 24. August 1998 für den Zeitraum 1998 bis 2002 im Hinblick auf die verbliebenen drei Tätigkeitsfelder der UKPV:

1. Ermittlung und Sicherung von im Ausland belegenen Vermögen der Partei- und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Vermögen).

2. Begleitung gerichtlicher Verfahren der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) im In- und Ausland.
3. Begleitung der Verwertung des festgestellten und gesicherten PMO-Vermögens durch die BvS und Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Aufgabe der UKPV, deren Tätigkeit gesetzlich nicht befristet ist, nicht beendet. Insbesondere sind, solange die sachlich begründete Aussicht besteht, Vermögenswerte im In- und Ausland zu sichern, entsprechende Ermittlungen durchzuführen und gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu führen. Bis diese Maßnahmen umgesetzt sind oder keine Aussicht mehr besteht, Vermögen zu ermitteln und zu sichern, dient der Fortbestand der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisation der DDR dem gesetzlichen Ziel der Sicherung der Chancengleichheit der Parteien in der Bundesrepublik Deutschland und der Verwendung des seinerzeit materiell-rechtsstaatswidrig erworbenen Vermögens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Hinsichtlich der im Bericht angesprochenen Auflösung der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) wird durch die BvS die erforderliche fachliche Unterstützung für die Arbeit der UKPV gesichert.

Über die nach dem Altschuldenregelungsgesetz zur Verfügung stehenden Mittel von 401,4 Mio. Euro hinaus geht die UKPV nach dem Bericht davon aus, dass mindestens weitere 33,9 Mio. Euro im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zwecke zur Verfügung stehen werden. Nach Auffassung der Bundesregierung stellt diese Summe lediglich einen unter Berücksichtigung der bisher bekannten Risiken ermittelten stichtagsbezogenen Näherungswert dar, der noch mit erheblichen Risiken behaftet ist. Die Bereitstellung von Mitteln für die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sollte nach Auffassung der Bundesregierung daher erst im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung des PMO-Vermögens ab 2004 erfolgen.

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, den Bericht der UKPV zur Kenntnis zu nehmen.

Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR

A. Zusammenfassende Einführung

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (im Folgenden: Unabhängige Kommission) hat letztmals am 24. August 1998 einen umfassenden Bericht vorgelegt. Dort heißt es:

„Über wesentliche Ergebnisse der nach Vorlage dieses Abschlussberichts noch fortgesetzten Ermittlungen sowie über den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die Unabhängige Kommission in Nachtragsberichten informieren.“

Ein solcher Nachtragsbericht wird hiermit vorgelegt.

Nach der seinerzeitigen Stellungnahme der Bundesregierung zu dem erwähnten Bericht sollte die Unabhängige Kommission

- weiterhin Ermittlungen führen, insbesondere im Ausland zum Vermögen der SED/PDS,
- noch erhebliche Vermögenswerte in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland sichern, vor allem im Streit um die Novum Handelsgesellschaft mbH,
- die Verwertung des festgestellten und gesicherten Vermögens und die Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke begleiten.

Die Unabhängige Kommission und ihr Sekretariat sind dem nachgekommen. Jedoch sind die bezeichneten Aufgaben noch nicht erledigt. Ursächlich dafür sind

- die Komplexität der Sachverhalte,
- die Schwierigkeit der Ermittlungen (namentlich im Ausland) und
- die Langwierigkeit anhängiger Gerichtsverfahren.

1. Gleichwohl war und ist die Tätigkeit der Unabhängigen Kommission und ihres Sekretariats erfolgreich.

- a) Ausweislich der von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zum 31. Dezember 2002 erstellten Bilanz sind die nach dem Alt-schuldenregelungsgesetz bis zum Jahr 2004 aus den Einkünften insgesamt bereitzustellenden Mittel von 785 Mio. DM (401,4 Mio. Euro) für den Erblastentilgungsfonds und für Zwecke des Denkmalschutzes bereits derzeit zu 100 % erwirtschaftet.
- b) Schon jetzt stehen darüber hinaus voraussichtlich 33,9 Mio. Euro zur Vergabe im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zwecke zur Verfügung (siehe C.III.1.d. des Berichts).
- c) Diese 33,9 Mio. Euro sind unter den Gesichtspunkten einer verantwortlichen und vorsichtigen Buchführung ermittelt. Sie stellen realistischerweise ein vermutliches Minimum dar. Zugrunde gelegt ist eine worst-case-Betrachtung. Das heißt, dass zu erwartende Einkünfte aus den rechtshängigen Verfahren (z. B. dem Novum-Prozess) nicht berücksichtigt wer-

den, während andererseits sämtliche Rückstellungen für Rechtsverfolgungskosten (unter der Hypothese eines Verfahrens durch sämtliche Instanzen¹⁾ und eventuelle Verurteilungen (zur Herausgabe, zu Schadensersatz etc.) in die Einnahmen- und Ausgabenrechnung eingestellt sind.

Die Unabhängige Kommission sieht es als wahrscheinlich an, dass

- allein aus den laufenden Verfahren mit weiteren Zuflüssen in der Größenordnung von rund 336,5 Mio. Euro zu rechnen sein wird (siehe D.I.2. des Berichts),
- sich aus den augenblicklich verfolgten Spuren zu im Ausland belegenem Vermögen weiteres noch verstecktes und verschleiertes Partei- und Staatsvermögen der DDR feststellen lässt (siehe D.I.1. des Berichts).

Insgesamt geht es derzeit demnach vermutlich noch zu sichernde Vermögenswerte und anschließende Verwendungsentscheidungen in der Größenordnung zwischen rund 370 Mio. Euro (336 Mio. plus 34 Mio.) und etwa 500 Mio. Euro.

- d) Seit Bestehen der Unabhängigen Kommission hat diese im Zusammenwirken mit der Treuhandanstalt/BvS bislang die Summe von 1,535 Mrd. Euro (3,002 Mrd. DM) ermittelt, sichergestellt und eingetrieben (siehe C.III.1.a. des Berichts).
2. Ein arbeitsaufwendiger Schwerpunkt der Tätigkeit von Unabhängiger Kommission und Sekretariat liegt nach wie vor im Novum-Verfahren. Der in Berlin anhängige Prozess gestaltet sich langwierig, doch sind die Erfolgchancen als günstig zu bewerten.

Seit November 2001 finden vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme in zweiter Instanz statt. Die Zeugen- und Parteivernehmungen (Frau Steindling) sind im April 2003 abgeschlossen worden. Da das Oberverwaltungsgericht wegen eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens vor den Zivilgerichten (Beweisantrag der Klägerinnen Steindling und Novum Handelsgesellschaft mbH) vorläufig nicht entscheiden kann, lässt ein Urteil des Oberverwaltungsgericht auf sich warten. Angesichts der beträchtlichen Streitsumme ist mit der Ausschöpfung des Instanzenweges zu rechnen.

Ein günstiges Ergebnis zugunsten BvS/Unabhängige Kommission vorausgesetzt, sind zivilrechtliche Nachfolgeprozesse in der Schweiz weiter zu führen, um über die dem PMO-Vermögen zustehenden Beträge endgültig verfügen zu können. Diese anhängigen Verfahren sind bis zum Vorliegen der rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu der Frage, ob die Firma Novum zum SED- oder zum KPÖ-Vermögen gehört, ausgesetzt.

3. Zu im Ausland belegenem Vermögen wird derzeit in folgenden Ländern ermittelt: Liechtenstein, Luxemburg,

¹⁾ Siehe hierzu die Anmerkung – Fußnote 2 – auf Seite 40 (zu Rechtsverfolgungskosten).

Österreich, Schweiz und Ungarn (siehe C.I.2. des Berichts).

Im vorliegenden Bericht wird davon abgesehen Einzelheiten darzustellen, um nicht den Erfolg laufender Ermittlungen zu gefährden.

Diese Ermittlungen sind ausnahmslos kompliziert und schwierig. Allenthalben spielen Fragen des Bankgeheimnisses eine Rolle. Festgelegte Aufbewahrungsfristen für Bankbelege sind abgelaufen oder werden in einiger Zeit ablaufen. Teilweise steht die erklärte und gelegentlich sogar vertraglich abgesicherte Kooperationsbereitschaft von Leitungsebenen in eklatantem Gegensatz zur tatsächlichen Bereitschaft nachgeordneter Instanzen und Personen, die zugesagte Unterstützung auch praktisch zu gewähren.

Trotz aller Schwierigkeiten müssen die Auslandsermittlungen gemäß dem der Kommission durch Gesetz erteilten Auftrag fortgesetzt werden, zumal es um die Verfolgung klarer Rechtspositionen der Bundesrepublik Deutschland geht. Solange die Unabhängige Kommission und ihr Sekretariat zur Verfolgung und Abwicklung rechtshängiger Verfahren (insbesondere Novum) ohnedies weiterbestehen müssen, können die entsprechenden Nachforschungen auch ohne zusätzlich entstehende Belastungen weitergetrieben werden.

Unabdingbar für einen Erfolg der Bemühungen bleibt eine fortgesetzte und nachhaltige Unterstützung auf politischer Ebene.

4. In Verfolgung der ihr aufgegebenen Ziele arbeiten die Unabhängige Kommission und ihr Sekretariat eng mit der BvS und mit der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) unter Federführung des Bundesministers der Finanzen zusammen. Unter diesem Aspekt besteht Besorgnis über die bestehende Absicht des Bundesministeriums der Finanzen, die Tätigkeit der AKE zum 31. Dezember 2003 zu beenden. Im Fall der Realisierung würden die Arbeit der Unabhängigen Kommission und ihres Sekretariats deutlich erschwert. Die Unabhängige Kommission appelliert deshalb an die Entscheidungsträger, diese Absicht zu überdenken. Es muss die Möglichkeit erhalten bleiben, sowohl Partei- als auch Staatsvermögen zu ermitteln. Jedenfalls muss dafür Sorge getragen werden, dass durch Übertragung der Aktenbestände sowie durch konkrete Maßnahmen zum Transfer von personellem und inhaltlichem Know-how die Arbeitsfähigkeit der Unabhängigen Kommission uneingeschränkt erhalten bleibt.
5. Das Sekretariat der Unabhängigen Kommission hat seinen Beitrag zum Bürokratieabbau vorbildlich erbracht. Der Personalbestand ist seit 1997 (Basiswert für den Bericht vom 24. August 1998) von 32 Mitarbeitern (14 höherer Dienst, 15 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) auf jetzt 7 (3 höherer Dienst, 2 gehobener Dienst, 2 mittlerer Dienst) zurückgegangen. Dieser Stamm muss bis zur Beendigung der Arbeiten der Unabhängigen Kommission erhalten bleiben und bei Bedarf verstärkt werden.

Personal- und Sachhaushalt der Unabhängigen Kommission belaufen sich derzeit auf jährlich etwa knapp 1 Mio. Euro. Im Verhältnis zu den noch zu sichernden Beträgen

(siehe oben I.c und D.I. des Berichts) handelt es sich um eine ungewöhnlich günstige Nutzen/Kosten-Relation.

B. Einleitung

B.I. Gegenstand des Berichts

Der Bericht hat den Stand der Aufgabenerledigung seit dem Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24. August 1998 über das Vermögen der Sozialistischen Einheitspartei (SED) – jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) –, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und der sonstigen politischen Organisationen der ehemaligen DDR an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 13/11353) zum Gegenstand.

Schlussberichte zum Vermögen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU der DDR), Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD), National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD) sowie zu dem der Freien Deutschen Jugend (FDJ) sind dem Bericht vom 24. August 1998 vorausgegangen (Bundestagsdrucksache 13/5376 vom 1. August 1996; Bundestagsdrucksache 13/5377 vom 1. August 1996).

Diese zusammen geben einen Überblick über das Vermögen aller Parteien, politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen, die unter §§ 20a und 20b Parteiengesetz der DDR fallen.

Der Gegenstand des vorgelegten Berichts ergibt sich aus der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353). Dort sind die Gebiete festgelegt, auf denen die Unabhängige Kommission ihre Aufgaben fortsetzen soll. Danach hat sie

- weiterhin Ermittlungen zu führen, insbesondere im Ausland zum Vermögen der SED/PDS;
- noch erhebliche Vermögenswerte in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland zu sichern, vor allem im Streit um die Novum Handelsgesellschaft mbH;
- die Verwertung des festgestellten und gesicherten Vermögens und dessen Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke zu begleiten.

B.II. Zusammensetzung, Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission

B.II.1. Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission setzt sich wie folgt zusammen²⁾:

Vorsitzender: Dr. Christian v. Hammerstein (Berlin)

Stellv.

Vorsitzender: Georg Reinicke (Berlin)

²⁾ In dem Berichtszeitraum von 1998 bis 2003 gab es keine personellen Veränderungen in der Zusammensetzung der Unabhängigen Kommission. – Dr. Neuling nimmt derzeit an den Sitzungen der Kommission nicht teil.

Mitglieder:

- Lothar Anys (Dresden)
- Arne Börnsen (Ritterhude-Platjenwerbe)
- Barbara Erdmann (Berlin)
- Hermann Fellner (Freudenberg)
- Reinhard Krämer (Willich)
- Reiner Krziskewitz (Bernburg)
- Dr. Birgit Laubach (Berlin)
- Wolfgang Lüder (Berlin)
- Dr. Volker Manhenke (Kleinmachnow)
- Dr. Christian Neuling (Berlin)
- Prof. Dr. Joachim Rottmann (Bonn)
- Dr. Hans-Andreas Schönfeldt (Berlin)
- Gerhard Zerth (Oberursel)
- Georg Zschornack (Zescha)

Seit ihrer Einsetzung im Juni 1990 hat die Unabhängige Kommission 83 Sitzungen durchgeführt. Einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnisse (in Einzelfällen und bei bestimmten Fallgruppen) hat sie dem Leiter des Sekretariats als Delegationsentscheidungen übertragen³⁾.

An den Sitzungen der Unabhängigen Kommission nehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV) Vertreter der BvS und des Bundesministeriums des Innern teil. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PVKV kann das Bundesministerium des Innern bei Bedarf weitere Bundesministerien beteiligen. Das Bundesministerium des Innern hat bisher Vertreter der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz zu Sitzungen der Unabhängigen Kommission hinzugezogen.

B.II.2. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Unabhängigen Kommission

Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Unabhängigen Kommission sind die §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der DDR mit den Maßgaben des Einigungsvertrages⁴⁾, der § 29 Abs. 2 Vermögensgesetz (VermG)⁵⁾ und die Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV)⁶⁾.

Danach steht das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderischer Verwaltung. Die treuhänderische Verwaltung wird von der BvS, vormals Treuhandanstalt, im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ausgeübt.

Damit wird das im Einigungsvertrag bestimmte Ziel angestrebt, die Chancengleichheit zwischen den Parteien und Institutionen unter demokratischen Verhältnissen herzustellen und die diesen zuwiderlaufende, in über vier Jahrzehnten erfolgte Vermögensbereicherung rückgängig zu machen.

Die Unabhängige Kommission hat mit ihrem Sekretariat das Vermögen zu ermitteln und im Einzelnen konkret festzustellen. Sie schafft damit die für die treuhänderische Verwaltung dieses Vermögens durch die BvS erforderliche Grund-

lage. Für die Ermittlung des Vermögens stehen der Unabhängigen Kommission wie einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss die Befugnisse der Beweisaufnahme nach der Strafprozessordnung zur Verfügung.

Für das von der Unabhängigen Kommission festgestellte und von der BvS verwaltete Vermögen gilt:

- Das Vermögen ist durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuführen.
- Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in den neuen Bundesländern zu verwenden.

Diese grundsätzliche Bestimmung des Einigungsvertrages wurde später in folgender Weise modifiziert:

- Nach dem Altschuldenregelungsgesetz⁷⁾ sind 735 Mio. DM (375,8 Mio. Euro) in Ratenzahlungen bis zum Jahr 2004 zur Abdeckung der Altschulden der neuen Länder an den Erblastentilgungsfonds zu zahlen.
- Nach dem nämlichen Gesetz sind 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro) bis zum Jahr 2004 für gemeinnützige Zwecke nicht staatlicher Träger, insbesondere im Denkmalschutz, zu verwenden.
- Nach dem entsprechenden Errichtungsgesetz⁸⁾ sind der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur – über die jährlichen Zuschüsse durch den Bund hinaus – im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem PMO-Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung zu stellen⁹⁾.
- Darüber hinaus verfügbares Vermögen hat die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission wiederum für die im Einigungsvertrag bestimmten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und sonstigen Institutionen wieder zur Verfügung gestellt. Die hierfür erforderlichen Feststellungen erarbeitet die Unabhängige Kommission. Die auf diesen Feststellungen beruhenden Entscheidungen trifft die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission.

C. Stand der Aufgabenerledigung (rechnerisch zum 31. Dezember 2002)

C.I. Durchführung weiterer Ermittlungen zum Auslandsvermögen der SED/PDS

C.I.1. Ausgangslage

In den mit der PDS abgeschlossenen Vergleichen vom 14. Mai 1992 zum Auslandsvermögen und vom 18. Juli 1995 zum übrigen Vermögen, in dem die Partei bis auf wenige Ausnahmen auf ihr gesamtes Altvermögen verzichtete,

³⁾ Siehe § 7 Abs. 1 Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV).

⁴⁾ Artikel 9 Abs. 2 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III (BGBl. II S. 885, 1150).

⁵⁾ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026).

⁶⁾ Vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S.1243).

⁷⁾ Vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434).

⁸⁾ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 843).

⁹⁾ § 3 – Stiftungsvermögen, Abs. 3.

erteilte die PDS der BvS eine Generalvollmacht, über bekanntes und über in der Zukunft entdecktes bisher unbekanntes Vermögen der PDS zu verfügen. Damit kann die BvS als wirtschaftliche Eigentümerin im zivilrechtlichen Rechtsverkehr auch im Ausland auftreten. Die hierfür erforderlichen Ermittlungen nimmt die Unabhängige Kommission mit ihrem Sekretariat vor.

C.1.2. Ermittlung und Sicherung des Auslandsvermögens

C.1.2.a. Allgemeines

Die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission richten sich derzeit insbesondere auf die Feststellung und Sicherung von DDR-Parteivermögen im Ausland. Bei den entsprechenden Ermittlungen war und ist die Unabhängige Kommission auf sich selbst gestellt. Sie hat durch die PDS keine konkreten Hinweise zu Größenordnung und Aufbewahrungsorten dieses wohl ausschließlich über Treuhänder und Strohmannen verwalteten Vermögens erhalten.

Auf der Grundlage der ihr übertragenen Ermittlungsrechte hat die Unabhängige Kommission konkrete Spuren verfolgt, die sich aus eigenen Nachforschungen und dem Material anderer Ermittlungsbehörden ergaben. Auf dieser Grundlage hat die Unabhängige Kommission ihre Ermittlungen in den einzelnen Ländern aufgenommen. Diese gestalten sich wie folgt:

In Ungarn wurde in Verhandlungen sowohl mit der seinerzeitigen Regierung Horn (Finanzminister Medgyessy) als auch mit der Regierung Orban die Möglichkeit erwirkt, dass von der Unabhängigen Kommission beauftragte Wirtschaftsprüfer in die Unterlagen in der Pénzintézeti Központ Bank (PK), einem zentralen Geldinstitut mit deutlichen Bezügen zum Ausland, im Finanzministerium und in anderen Institutionen einsehen dürfen.

Auch in Österreich ist es in schwierigen und durch immer wieder neue Hindernisse erschwerten Verhandlungen gelungen, die Genehmigung zur Sichtung der Bankunterlagen der Central Wechsel- und Creditbank AG (CWC AG) in Wien, einer früheren Tochtergesellschaft der Ungarischen Nationalbank, zu erhalten. Diese Bank spielte bei den Transfers von Parteivermögen wie auch von Staatsvermögen der DDR ins westliche Ausland eine zentrale Rolle.

In der Zusammenarbeit mit der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg wird Rechtshilfeersuchen mit konkreten Angaben zu Kunden und Banken im Allgemeinen entsprochen. Insbesondere mit der Bezirksanwaltschaft Zürich, die bei Ermittlungen zum DDR-Vermögen für die Gesamtschweiz zentral zuständig ist, hat sich der Rechtshilfeverkehr gut entwickelt.

Anders verhält es sich in diesen Staaten bisher bei allgemeinen Bankanfragen zum Parteivermögen wie auch zum Staatsvermögen der DDR. Hier verweigern die Geldinstitute regelmäßig unter Hinweis auf das Bankgeheimnis jede Auskunft.

Die einzelnen Prüfbereiche stellen sich wie nachstehend dar. Von einer Berichterstattung im Detail muss jedoch abgesehen werden, um nicht laufende Ermittlungen zu gefährden.

C.1.2.b. Ermittlungen in Ungarn

C.1.2.b.aa. Prüfung in der Ungarischen Nationalbank (MNB)

Die MNB hat sich im April 2000 verpflichtet, über das bei ihr vorhandene DDR-Parteivermögen Auskunft zu erteilen. Allerdings ist sie dieser Verpflichtung bisher nicht in einem die Unabhängige Kommission zufriedenstellenden Maße nachgekommen. Es gibt – bei gleichzeitiger verbaler Bekundung von Hilfsbereitschaft – erhebliche Widerstände bei der konkreten Einlösung der Zusagen vor Ort.

C.1.2.b.bb. Prüfung im ungarischen Finanzministerium

Im Zuge der politischen Wende in Ungarn sind zahlreiche Unterlagen über frühere Transfers von Parteivermögen der DDR in das ungarische Finanzvermögen verbracht worden. Obwohl auch hier im Oktober 1999 auf hoher politischer Ebene eine Vereinbarung über die Offenlegung der Transfers erreicht werden konnte, ist die Durchsetzung dieses Anspruchs bisher verhindert worden. So wurden beispielsweise im Anschluss an die genannte Absprache im Finanzministerium bereits für eine Einsicht zugesagte Unterlagen vernichtet.

C.1.2.b.cc. Prüfung in der Ungarischen Außenhandelsbank (MKB)

Bei der Ungarischen Außenhandelsbank handelt es sich seit Mitte der 90er-Jahre um eine Tochtergesellschaft der Bayerischen Landesbank. Mit Unterstützung des Finanzministers des Freistaates Bayern konnte am 4. Juli 2000 eine Vereinbarung mit der MKB erzielt werden, nach der Bankunterlagen mit DDR-Vermögensbezug eingesehen und ausgewertet werden konnten. Diese Prüfung konnte bisher aufgrund von Meinungsverschiedenheiten in einer Reihe von Punkten nicht abgeschlossen werden.

C.1.2.c. Ermittlungen in Österreich

Diese Ermittlungen konzentrieren sich in erster Linie auf die bis 2001 zur MNB gehörende Central Wechsel- und Creditbank AG i. L. (CWC AG), die heute der im ungarischen Staatseigentum befindlichen Magyar Követeléskezelő Rt. gehört. Auch hier wurden bisher sowohl aufgrund des massiven Widerstands von Bankmitarbeitern als auch behindernder ungarischer Einflussnahme weiterführende Auskünfte verhindert.

C.1.2.d. Ermittlungen in der Schweiz

Die Unabhängige Kommission hat bereits in der Vergangenheit Parteivermögen der DDR in Millionenhöhe (DM) in der Schweiz festgestellt und gesichert (vgl. Bericht vom 24. August 1998, S. 270 ff.). Die Unabhängige Kommission ist aufgrund ihrer Ermittlungen der Überzeugung, dass zu DDR-Zeiten darüber hinausgehende Beträge in die Schweiz geflossen sind. Die Unabhängige Kommission ist außerdem der Auffassung, dass der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin der DDR auch insoweit Auskunftsansprüche zustehen. Die entsprechenden Verhandlungen mit Schweizer Stellen dauern an.

C.I.2.e. Ermittlungen in Luxemburg und Liechtenstein

Wie in der Schweiz ist auch in Luxemburg und Liechtenstein davon auszugehen, dass erhebliche DDR-Vermögens-transfers über diese Länder gelaufen sind. Bei den Ermittlungen der Unabhängigen Kommission erweist sich das Bankgeheimnis als erhebliches Hindernis. Andererseits wird akzeptiert, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und die für sie im Bereich des PMO-Vermögens handelnde Unabhängige Kommission insoweit in einer Sonderposition befinden. Die entsprechenden Ermittlungen einschließlich der Verhandlungen mit den zuständigen Luxemburger und Liechtensteiner Institutionen dauern an.

C.II. Sicherung von Vermögenswerten in schwierigen gerichtlichen Verfahren im In- und Ausland

C.II.1. Übersicht Gerichtsverfahren

Die Unabhängige Kommission war an zahlreichen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten beteiligt. Diese sind von den betroffenen Parteien und politischen Massenorganisationen angestrengt worden, indem sie Rechtsmittel gegen die von der BvS getroffenen Maßnahmen eingelegt haben. Angegriffen wurden in erster Linie die feststellenden Verwaltungsakte, mit denen die Treuhandanstalt/BvS die von Gesetzes wegen seit dem 1. Juni 1990 angeordnete treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (PMO-Vermögen) konkretisiert hatte.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen über die vermögensrechtlichen Restitutionsentscheidungen, die vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission (§ 29 Abs. 2 Vermögensgesetz – VermG –) getroffen wurden.

Schließlich wurden in zahlreichen zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten Vermögenswerte des PMO-Vermögens gesichert. In vielen Fällen ging es um die Rückforderung von Darlehen, die von den Parteien und Massenorganisationen juristischen Personen und Privatpersonen ohne Zustimmung der Unabhängigen Kommission ausgereicht wurden. Auch standen Schadensersatzklagen der von Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung Betroffenen im Vordergrund.

Insbesondere waren die Unabhängige Kommission und die BvS seit dem Bericht vom 24. August 1998 mit den nachstehend aufgeführten umfangreichen gerichtlichen Verfahren befasst:

C.II.2. Verwaltungsrechtsstreit Islamische Religionsgemeinschaft e. V.

Im Bericht der Unabhängigen Kommission¹⁰⁾ wurde über diverse Zahlungen aus dem SED/PDS-Vermögen an Herrn Abdel Majid Younes berichtet¹¹⁾. In den Zahlungen war unter anderem eine Spende in Höhe von 75 Mio. Mark der DDR an die von Younes vertretene Islamische Religionsgemeinschaft e. V. enthalten. Die Zahlung erfolgte per Ver-

rechnungsscheck, den die PDS am 31. Mai 1990 – einen Tag vor Inkrafttreten der §§ 20a und b PartG-DDR – ausgestellt und an Younes übergeben hatte. Dieser legte den Scheck am 6. Juni 1990 bei der Deutschen Handelsbank AG vor, worauf der Betrag noch am gleichen Tag dem dort für die Islamische Religionsgemeinschaft e. V. geführten Konto gutgeschrieben wurde. Nach Aufdeckung dieses Vorgangs stellte die Treuhandanstalt im Januar 1992 durch Verwaltungsakt gegenüber der Islamischen Religionsgemeinschaft fest, dass der Betrag von umgerechnet 37,5 Mio. DM (19,2 Mio. Euro) nebst Zinsen ihrer treuhänderischen Verwaltung untersteht. Die Gelder wurden von der Treuhandanstalt sichergestellt und auf eigene Konten überführt.

Die auf Aufhebung des Bescheides und Rückzahlung der Gelder gerichtete Klage der Islamischen Religionsgemeinschaft e.V. hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin zunächst Erfolg. Nach einem Teilerfolg der Treuhandanstalt beim Oberverwaltungsgericht Berlin hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage mit Urteil vom 10. Dezember 1998 in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass der Geldbetrag unstrittig aus dem SED/PDS-Altvermögen stamme und die relevante Vermögensveränderung nicht bereits mit der Scheckausstellung am 31. Mai 1990, sondern erst mit der Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto der Islamischen Religionsgemeinschaft e. V. am 6. Juni 1990 stattgefunden habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten Vermögensveränderungen aber nur noch mit (einer hier nicht vorliegenden) Zustimmung der Unabhängigen Kommission wirksam werden können. Damit unterfalle der streitige Betrag – wie von der Treuhandanstalt festgestellt – der treuhänderischen Verwaltung.

Die hiergegen von der Islamischen Religionsgemeinschaft e. V. erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 21. April 1999 nicht zur Entscheidung angenommen. Die daraufhin von der Islamischen Religionsgemeinschaft e. V. erhobene Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde mit Entscheidung vom 5. Dezember 2002 als unzulässig zurückgewiesen.

C.II.3. Verwaltungsrechtsstreit Steindling/Novum Handelsgesellschaft mbH

C.II.3.a. Verwaltungsrechtsstreit

In dem derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin geführten Verwaltungsrechtsstreit geht es im Wesentlichen um die Frage, ob die Novum Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden: Novum) ein SED-Unternehmen oder ein Unternehmen der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) ist.

C.II.3.a.aa. Hintergrund des Verfahrens

Bei der Novum handelt es sich um ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH mit Sitz im ehemaligen Ost-Berlin, das bis zur Wende im DDR-Außenhandel vornehmlich mit Österreich tätig war. Alleingesellschafterin der Novum ist seit 1983 die Wiener Geschäftsfrau Rudolfine Steindling. Frau Steindling war als professionelle Treuhänderin nicht nur für Firmen tätig, die die KPÖ zu ihrem „Wirtschaftsbe-reich“ zählt, sondern auch für den Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) der ehemaligen DDR.

¹⁰⁾ Bundestagsdrucksache 13/11353 vom 24. August 1998.

¹¹⁾ Band 2, E.III.2. Spenden, sonstige Unterstützungen und Darlehen, Buchst. e) – S. 139/140.

Seit 1953 haben sowohl Frau Steindling als auch vier von fünf ihrer Vorgänger als Novum-Gesellschafter notariell beurkundete Treuhandklärungen abgegeben, in denen sie jeweils sinngemäß erklären, dass sie die Geschäftsanteile der Novum nicht für sich selbst, sondern treuhänderisch für die SED-Firma Zentrag halten.

In der DDR gehörte die Einschaltung von Vertrauensleuten der Partei als Gesellschafter von Parteifirmen zur üblichen Form der Verdeckung des Parteivermögens und die Abgabe derartiger notariell beurkundeter Treuhandklärungen zu den üblichen Sicherungsmaßnahmen der SED zum Schutz gegen untreue Treuhänder oder deren – in der Regel – unwissenden Erben. Deswegen hat die Treuhandanstalt (jetzt: BvS) unter dem 14. Januar 1992 – nach einer entsprechenden Feststellung der Unabhängigen Kommission – mit sofort vollziehbaren Bescheiden festgestellt, dass es sich bei der Novum um eine mit der SED verbundene juristische Person (Bescheid 1) und bei den von Frau Steindling gehaltenen Geschäftsanteilen um SED-Vermögen (Bescheid 2) handelt.

C.II.3.a.bb. Verwaltungsgericht Berlin (1. Instanz)

Gegen diese Bescheide haben sowohl die Novum als auch Frau Steindling Klage erhoben, denen das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteilen vom 12. Dezember 1996 (schriftliche Begründung am 12. Mai 1997) stattgegeben hat. Das Verwaltungsgericht Berlin hat dabei den notariellen Treuhandklärungen keine durchgreifende Bedeutung beigegeben, sondern sich die Behauptung der Klägerinnen zu eigen gemacht, die Treuhandklärungen seien jeweils ohne Kenntnis der SED/Zentrag und nur zu – heute nicht mehr aufklärbaren – Täuschungszwecken von den Gesellschaftern der Novum abgegeben worden, in Wahrheit gehöre die Novum der KPÖ. Die BvS war aufgrund der systematischen Vernichtung von Akten bei der SED und der Zentrag in ihren Möglichkeiten, deren Kenntnis von den Treuhandklärungen zu beweisen, eingeschränkt. Darüber hinaus war es den Klägerinnen gelungen, eine Vielzahl von Zeugen mit enger Verbindung zur SED und KPÖ aufzubieten, die übereinstimmend aussagten, sie hielten die Novum für eine Firma der KPÖ.

C.II.3.a.cc. Aufgefundene Beweismittel

Nach Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin konnten weitere wichtige Beweismittel aufgefunden werden, die die treuhänderische Anbindung der Novum an die SED zusätzlich belegen. Aufgrund des Hinweises eines Informanten wurden 1997 bei einem Berliner Notar Vermerke beschlagnahmt, in denen festgehalten wird, dass durch Rechtsvertreter von Frau Steindling die Handakte des Notars, bei dem die Gesellschafter der Novum ihre Treuhandklärungen hatten beurkunden lassen, um prozessrelevante Dokumente „bereinigt“ wurde und Zeugen beeinflusst werden sollten. Aufgrund dieser Beschlagnahme musste Frau Steindling auch einräumen, dass sich die seit Jahren verschollene Originalhandakte des Notars in ihrem Besitz in Wien befand.

C.II.3.a.dd. Oberverwaltungsgericht Berlin (2. Instanz)

Gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin haben die BvS und die Unabhängige Kommission im Dezember 1996 Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin eingelegt.

Parallel zum Berufungsverfahren haben die Klägerinnen unter Hinweis auf den in erster Instanz gewonnenen Prozess versucht, die angefochtenen Bescheide im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einstweilig außer Vollzug zu setzen. Diese Anträge hat das Oberverwaltungsgericht Berlin durch Beschlüsse vom 9. November 1998, unter anderem mit Blick auf die neu aufgefundenen Beweismittel, zurückgewiesen. Auch die in der Folgezeit wiederholten Anträge der Klägerinnen hatten keinen Erfolg.

Seit November 2001 finden vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme statt. Bislang wurden Zeugen in Berlin, Hallein (bei Salzburg) und Wien vernommen. Im April 2003 wurde erstmals auch Frau Steindling im Wege der Parteivernehmung durch ein deutsches Gericht zu den Umständen der Abgabe ihrer Treuhandklärungen befragt. Wann mit einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin gerechnet werden kann, ist derzeit vor allem deswegen offen, weil die Klägerinnen (Frau Steindling und Novum) einen Beweisantrag gestellt haben, der eine Einsichtnahme in die Urkundensammlung des Notariats erforderlich macht, bei welchem die Novum-Gesellschafter ihre Treuhandklärungen abgegeben haben. Zu diesem Zweck haben die Klägerinnen beim zuständigen Landgericht Berlin einen Antrag auf Entbindung von der Schweigepflicht gestellt, der abschlägig beschieden wurde. Gegen diesen Beschluss sind Rechtsmittel bis zum Bundesgerichtshof möglich.

C.II.3.b. Rückführung von Vermögenswerten der Novum

Im Zuge weiterer Ermittlungen der Unabhängigen Kommission und der Ausübung der treuhänderischen Verwaltung durch die BvS wurde festgestellt, dass die Novum und deren Tochterfirma Transcarbon zur Zeit der Wende über erhebliche Vermögenswerte auf Konten in der Schweiz und in Österreich verfügten.

Der BvS gelang es, Guthaben von rund 40 Mio. DM (20,5 Mio. Euro) sicherzustellen und in die Bundesrepublik zurückzuführen. Im Übrigen waren die Konten durch Frau Steindling nach Inkrafttreten der §§ 20a und 20b PartG-DDR, aber noch vor Feststellung der Novum und ihrer Tochterfirma Transcarbon als Parteibetriebe, größtenteils geleert worden.

Von Konten bei den Schweizer Banken Cantrade Privatbank AG und Coutts & Co. AG überwies Frau Steindling ca. 180 Mio. DM (92 Mio. Euro). Diese Transaktionen sind in den Büchern der Novum nicht nachvollziehbar und ohne erkennbaren wirtschaftlichen Hintergrund erfolgt.

Rund 250 Mio. DM (128 Mio. Euro), die auf Konten bei der Bank Austria (Österreich) lagen, ließ Frau Steindling über Nostro-Konten der Bank Austria (Schweiz) von Wien nach Zürich transferieren. Nach kurzfristiger Anlage in Zürich veranlasste Frau Steindling die Bank Austria (Schweiz), ihr die Gelder in Wien bar auszuzahlen. Die Gelder wurden sodann durch Anlage in anonymen Wertpapieren (Juxten Bons) und Sparbüchern „gewaschen“ und sind seither verschwunden.

Wegen dieser Abverfügungen sind in der Schweiz zwei Prozesse anhängig:

- Zum einen wird Frau Steindling in Höhe des Gesamtbetrages der Abverfügungen (nebst Zinsen) wegen Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsführung auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Im Falle eines Obsiegens kann jedenfalls auf einen Betrag von rund 142 Mio. DM (73 Mio. Euro) nebst Zinsen zugegriffen werden. Diese Summe, die Frau Steindling bei der Züricher Kantonalbank auf ihren Namen hinterlegt hat, um die Aufhebung einer von den schweizerischen Ermittlungsbehörden verfügten Kontensperrung zu erreichen, ist durch einen Arrest zugunsten der BvS gesichert.
- Zum anderen wird die Bank Austria (Schweiz) wegen eines Teilbetrages von 250 Mio. DM (128 Mio. Euro) unter dem Gesichtspunkt von Beihilfe und Geldwäsche in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich ist ein Mitarbeiter der Bank im Hinblick auf die Beteiligung an den von Frau Steindling vorgenommenen Transaktionen in der Schweiz wegen mangelnder Sorgfalt in Bankgeschäften strafrechtlich verurteilt worden.

Beide Zivilrechtsverfahren sind allerdings bis zur abschließenden Entscheidung der deutschen Verwaltungsgerichte – das heißt einer eventuell noch abzuwartenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – ausgesetzt.

C.II.3.c. Staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren

Wegen der von Frau Steindling veranlassten Abverfügung der Gelder von den Konten der Novum und der Transcarbon waren staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren in Berlin und Zürich anhängig. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren am 29. Januar 2003 wegen Eintritts der absoluten Verjährung eingestellt. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde eingelegt. Die Staatsanwaltschaft Zürich hat am 13. Dezember 2002 das Verfahren vorläufig eingestellt, „bis das Oberverwaltungsgericht Berlin über die Zugehörigkeit der Novum entschieden hat“.

Ob Frau Steindling und andere Beteiligte wegen Urkundenunterdrückung, Prozessbetruges oder uneidlicher Falschaussage strafrechtlich belangt werden, ist derzeit offen. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Berlin ist eine strafrechtliche Verfolgung vom Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren abhängig.

C.II.4. Verwaltungsrechtsstreit Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)

Der Verwaltungsrechtsstreit FDGB wird im Zusammenhang mit der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung des FDGB-Vermögens unter C.III.2.a.ee. erörtert.

C.II.5. Verwaltungsrechtsstreit „Haus der Demokratie“

In Bezug auf das im Zeitraum der Wiedervereinigung im Eigentum des Organisationseigenen Betriebs (OEB) Fundament stehende Grundstück Friedrichstraße 165/Ecke Behrenstraße 25–26 in Berlin („Haus der Demokratie“), klagt die Oberschlesische Steinkohlesyndikat GmbH i. L. (OSS) in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Auskehr des von der BvS erzielten Verkaufserlöses in Höhe von 14,7 Mio. DM (7,5 Mio. Euro).

Bei der OSS handelt es sich um einen Zusammenschluss der Grubenbesitzer im Bezirk des Oberschlesischen Steinkohle-

bergbaus mit Sitz ursprünglich in Gleiwitz. An ihr waren u. a. die PREUSSAG AG (Geschäftsanteil: 12,65 %) und die Bergwerksverwaltung Oberschlesien GmbH (Geschäftsanteil: 22,88 %) beteiligt. Letztere war eine 100 %ige Tochter der Reichswerke AG für Berg- und Hüttenbetriebe „Hermann Göring“. Gegenstand des Unternehmens war die Vermarktung der von den beteiligten Grubenbesitzern erzeugten Kohleprodukte.

Die OSS erwarb 1939 das zuvor im Eigentum der Pschorr Bräu AG stehende Objekt für 1,32 Mio. RM und wurde am 27. März 1940 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Im Jahre 1945 stellte die OSS ihre ursprüngliche geschäftliche Tätigkeit ein, verlegte 1948 ihren Sitz von Gleiwitz nach Berlin, Kurfürstendamm 52, und beschloss zugleich die Liquidation des Unternehmens.

Das antragsbehaftete Grundstück wurde am 2. Dezember 1949 aufgrund des Gesetzes des Magistrates von Groß-Berlin vom 8. Februar 1949, der so genannten „Liste 3“, unter der laufenden Nummer 600 des Teiles B der Liste enteignet und in Volkseigentum überführt. Nach Eintragung von Volkseigentum und mehreren Rechtsträgerwechseln erwarb der OEB Fundament das Grundstück durch Tauschvertrag vom 27. Juli 1966.

Aufgrund der Nutzung des Hauses in der Wendezeit durch eine Vielzahl von Bürgerrechtsbewegungen wurde das Haus unter der Bezeichnung „Haus der Demokratie“ bekannt.

Im Jahre 1999 verkaufte die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission das Objekt an die Deutscher Beamtenwirtschaftsbund GmbH zu einem Kaufpreis von 14,7 Mio. DM (7,5 Mio. Euro).

Die OSS begründete durch ihre 1992 bestellte Nachtragsliquidatorin ihren ursprünglichen Restitutionsantrag und späteren Antrag auf Erlösauskehr mit einer entschädigungslosen Enteignung durch den Magistrat von Groß-Berlin. Die Beschlagnahme des Grundstückes sei erst nach dem Verbot des sowjetischen Stadtkommandanten Generalmajor Kotikow erfolgt, weitere Sequestrationen nach SMAD-Befehl Nr. 124 vorzunehmen; sie sei tatsächlich erst nach der Gründung der DDR erfolgt und nicht bereits im Jahre 1945 durch die Einsetzung eines Treuhänders. Diese sei aufgrund der Initiative der OSS selbst erfolgt, nicht aber behördlicherseits bedingt gewesen. Da die Enteignung somit nicht mehr auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Befugnis erfolgt sei, würde der Berechtigung der OSS nicht der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 8a Vermögensgesetz (VermG) entgegenstehen.

Nach ablehnendem Bescheid und Widerspruchsbescheid des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) erhob die OSS 1998 fristgerecht Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin). Dieser wurde mit Urteil des VG Berlin vom 5. Oktober 2001 stattgegeben; die Revision wurde nicht zugelassen.

Die hiergegen von der beklagten Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BARoV und die BvS – im Einvernehmen mit der UKPV – erhobenen Nichtzulassungsbeschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass es sich – entgegen der Auffassung des VG Berlin – um eine Unternehmensrestitution handele, zumindest aber die für eine Unternehmensrestitution geltenden Grundsätze anzuwenden seien. Danach sei für die Antragsberechtigung der

OSS entscheidend, ob das analog § 6 Abs. 1a Satz 2 VermG notwendige Quorum von über 50 % der Gesellschafter erreicht sei; dies habe das VG Berlin nicht aufgeklärt. Bei der Feststellung des Quorums sei auch zu berücksichtigen, wie hoch die staatlichen Anteile an einzelnen in der OSS zusammengeschlossenen Gesellschafter waren, da diese bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben müssten. Darüberhinaus sei von einer rechtzeitigen Beschlagnahme auszugehen, sodass die Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage erfolgt sei. Der Rückgabeberechtigung der OSS stehe daher der Ausschlussgrund des § 1 Abs. 8a VermG entgegen. Schließlich ergebe sich der Ausschluss der Berechtigung aufgrund der Verstrickung der OSS in das nationalsozialistische Unrecht unter anderem deshalb, weil in den Kohlegruben in erheblicher Anzahl auch Zwangsarbeiter und Häftlinge aus Konzentrationslagern eingesetzt wurden.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des VG Berlin über die Nichtzulassung der Revision aufgehoben und die Revision zugelassen. Über diese wurde bisher noch nicht entschieden.

C.II.6. Verwaltungsrechtsstreit Treuhand-, Verwaltungs- und Organisations GmbH (T.V.O. GmbH)

Im Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24. August 1998 wurde im Zusammenhang mit der Darstellung des PDS-Auslandsvermögens auch über den ORVAG-Komplex berichtet (Bundestagsdrucksache S. 270 ff.). Bei der schweizerischen Organisation und Verwaltung ORVAG AG (ORVAG AG) handelte es sich um die Muttergesellschaft für zahlreiche Beteiligungsgesellschaften im „kapitalistischen Ausland“. Die Kapitalanteile wurden zuletzt von Werner Girke als Treuhänder für die PDS gehalten. Die Steuerung der ORVAG AG und der ihr angeschlossenen Gesellschaften nahm eine ihrer Tochtergesellschaften wahr, die in Berlin (West) ansässige Treuhand-, Verwaltungs- und Organisations GmbH (T.V.O. GmbH). Mit notariellem Vertrag vom 30. Mai 1990 erwarb Werner Girke von der ORVAG AG die Geschäftsanteile an der T.V.O. GmbH zu nicht marktgerechten Konditionen. Die Unabhängige Kommission und die Treuhandanstalt (jetzt: BvS) haben diese Überführung der T.V.O. GmbH in das Privateigentum Girkes nicht anerkannt. Mit Bescheid vom 6. Januar 1994 hat die THA/BvS deshalb im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission festgestellt, dass es sich bei der T.V.O. GmbH trotz des Verkaufs an Girke um eine mit der SED/PDS verbundene juristische Person handelt. Die hiergegen von Werner Girke erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 13. Mai 2002 (VG 26 A 13.00) abgewiesen. Über den Antrag auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG 3 N 95/02) noch nicht entschieden.

Das Urteil ist von erheblicher Bedeutung, da erstmals in einem Hauptsacheverfahren die Anwendbarkeit der §§ 20a und 20b PartG-DDR auf Vermögenswerte bejaht worden ist, die nicht auf dem Territorium der ehemaligen DDR belegen waren.

Das verwaltungsgerichtliche Urteil stärkt zudem die Stellung der BvS in Zivilverfahren, die die BvS als treuhänderische Verwalterin des ehemals von Girke betreuten SED/PDS-Vermögens derzeit im Ausland führt. So hatte Girke dem Prager Rechtsanwalt Dr. Jan Vysata ein Darlehen in Höhe von 440 000 DM (ca. 225 000 Euro) zur Verfügung gestellt. Das Klageverfahren zur Rückführung der Gelder in das Sondervermögen ist vor dem Bezirksgericht Prag 4 anhängig. Im Zusammenhang mit einem von der in Luxemburg ansässigen Tochtergesellschaft der ORVAG AG, der „Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens“, an die griechische Druckerei Typoekdotik A. E. ausgereichten Darlehen, waren dem Sondervermögen Schäden in Höhe von über 5,5 Mio. DM (2,8 Mio. Euro) entstanden. Ein entsprechendes Klageverfahren über 5,5 Mio. DM (2,8 Mio. Euro) ist erstinstanzlich gegen die Typoekdotik A. E. vor einem Zivilgericht in Luxemburg anhängig. In einem weiteren Klageverfahren in der Schweiz konnte ein aus dem Vermögen der Corefina-Anstalt veruntreuter Betrag in Höhe von 240 000 DM (ca. 123 000 Euro) über zwei Instanzen bereits erfolgreich gegen den Schweizer Rechtsanwalt Dr. Georg Lechleiter eingeklagt werden.

Girke selbst ist zwischenzeitlich wegen Veruntreuung von Parteivermögen mit Urteil des LG Berlin vom 14. Februar 2000 (22 Js 788/93 Kls 22/98) rechtskräftig zu einer Geld- und Bewährungsstrafe verurteilt worden.

C.III. Begleitung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bei der Verwertung des festgestellten und gesicherten Ver- mögens und der Verwendung für die gesetzlich festgelegten Zwecke

C.III.1. Vermögensentwicklung 1998 bis 2002

C.III.1.a. Zuwachs seit 1998

Seit dem Bericht vom 24. August 1998
im Zeitraum 31. Dezember 1997
bis 31. Dezember 2002

festgestellter Vermögenszuwachs	185 Mio. Euro (362 Mio. DM)
---------------------------------	--------------------------------

Dies ergibt sich aus der Differenz
der folgenden Vermögensfeststellungen:

Von 1990 bis Ende 1997 sichergestelltes Gesamtvermögen (einschließlich Zinsen) nach dem Bericht der Unabhängigen Kommission	1 350 Mio. Euro ¹²⁾ (2 640 Mio. DM)
---	---

Von 1990 bis Ende 2002 sichergestelltes Gesamtvermögen (einschließlich Zinsen)	1 535 Mio. Euro ¹²⁾ (3 002 Mio. DM)
--	---

¹²⁾ Nach Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).

Dieser Zuwachs (Jahresabschluss 1997 bis Jahresabschluss 2002) setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen (Im nachfolgenden Text ist erläuternd auf die beigefügten Buchstaben a) bis f) Bezug genommen):

	Stand: 31.12.1997	Stand: 31.12.2002	Entwicklung/ Zuwachs in Prozent
	TDM <i>TEUR</i>	<i>TDM</i> TEUR	
1. SED/PDS			
1.1. Rentenfonds¹⁾	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	<i>424.163 TDM</i> 216.871	0,0 %
1.2. Mobilien/Immobilien-Verwertung	290.700 <i>148.633 TEUR</i>	<i>391.561 TDM</i> 200.202	34,7 % ^{b)}
1.3. Kasse/Bank²⁾	279.779 <i>143.049 TEUR</i>	<i>282.384 TDM</i> 144.380	0,9 %
1.4. diverse PDS-Gesellschaften	203.687 <i>104.144 TEUR</i>	<i>209.344 TDM</i> 107.036	2,8 %
1.5. Darlehen	140.842 <i>72.011 TEUR</i>	<i>149.163 TDM</i> 76.266	5,9 % ^{f)}
1.6. Unternehmensverkäufe/Liquidationsüberschüsse	97.229 <i>49.712 TEUR</i>	<i>113.644 TDM</i> 58.105	16,9 % ^{e)}
1.7. Auslandsvermögen	66.811 <i>34.160 TEUR</i>	<i>79.813 TDM</i> 40.808	19,5 %
Zwischensumme 1	1.503.211 <i>768.580 TEUR</i>	<i>1.650.071 TDM</i> 843.668	9,8 %
1.8. sonstige Werte (SED/PDS)³⁾	511.211 <i>261.378 TEUR</i>	<i>588.652 TDM</i> 300.973	15,1 %
Gesamtsumme SED/PDS Saldo Übertrag	2.014.422 <i>1.029.958 TEUR</i>	<i>2.238.723 TDM</i> 1.144.641	11,1 %
2. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)^{e)}	423.528 <i>216.546 TEUR</i>	<i>520.553 TDM</i> 266.154	22,9 %
3. Freie Deutsche Jugend (FDJ)	64.276 <i>32.864 TEUR</i>	<i>70.152 TDM</i> 35.868	9,1 %
4. LDPD/NDPD	32.925 <i>16.834 TEUR</i>	<i>39.339 TDM</i> 20.114	19,5 %
5. Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)^{d)}	18.831 <i>9.628 TEUR</i>	<i>36.334 TDM</i> 18.577	92,9 %
6. Kulturbund der DDR	1.122 <i>574 TEUR</i>	<i>2.782 TDM</i> 1.422	147,9 %
7. CDU der DDR/DBD	10.604 <i>5.422 TEUR</i>	<i>15.189 TDM</i> 7.766	43,2 %
Zwischensumme 2	551.286 <i>281.868 TEUR</i>	<i>684.349 TDM</i> 349.902	24,1 %
8. Sonstige Einrichtungen⁴⁾	74.741 <i>38.214 TEUR</i>	<i>79.142 TDM</i> 40.465	5,9 %
Gesamtsumme	2.640.448 <i>1.350.040 TEUR</i>	<i>3.002.214 TDM</i> 1.535.008	13,7 % ^{a)}

¹⁾ Rentenfonds: Dieser wurde 1991 vereinnahmt und 1993 nach Berücksichtigung von Freigaben an die Bundesversicherungsanstalt abgeführt (281,8 Mio. DM bzw. 144,1 Mio. Euro).

²⁾ Kasse/Bank: Vereinnahmte Gelder der PDS (v. a. PDS-Konten), die dem Altvermögen zuzuordnen sind.

³⁾ In diesem Punkt sind folgende Vorgänge zusammengefasst:

- Ergebnisse aus der Bewirtschaftung von Immobilien;
- Sicherung von Zuwendungen der SED/PDS an die Humboldt-Universität, Putnik, Islamische Religionsgemeinschaft und MEGA-Stiftung (Marx-Engels-Gesamtausgabe) sowie
- sonstige Einnahmen.

Eine genaue Vermögensentwicklung im Zeitraum 1997 bis 2002 ist am Ende des Berichts als Anlage 1 wiedergegeben.

⁴⁾ Hierunter ist die Vermögensentwicklung bei der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), der Gesellschaft für Sport und Technik (GST), dem Solidaritätskomitee der DDR (SODI), dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands (DFD) sowie dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer (IVVdN) zusammengefasst.

Der Zuwachs um 13,7 % (185 Mio. Euro)^{a)} seit 1998 ist überwiegend auf die Verwertung der festgestellten Vermögenswerte zurückzuführen, die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission von der BvS durchgeführt wurde.

Ein Schwerpunkt der Zuwächse liegt im Immobilienbereich. So weist die Aufstellung zum Beispiel bei der SED/PDS einen Zuwachs in Höhe von 34,7 % (51 569 TEUR)^{b)} aus. Auch in anderen Vermögensbereichen wie bei dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB)^{c)} und bei der ehemaligen landwirtschaftlichen Massenorganisation Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)^{d)} stehen die Immobilienverwertungen im Vordergrund.

Die Immobilien der SED/PDS und anderer Organisationen sind unter anderem in Paketverkäufen an die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) und die landwirtschaftlichen Liegenschaften der VdgB an die Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft mbH (BVVG) zu Verkehrswerten veräußert worden. Beide Verwertungsgesellschaften sind im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen (BMF) tätig.

Ein weiterer Schwerpunkt der Zuwächse liegt bei Unternehmensveräußerungen bzw. bei der Erzielung von Erlö-

sen aus der Liquidation von Einrichtungen des PMO-Vermögens. Bei der SED/PDS liegt dieser Zuwachs bei 16,9 % (8 393 TEUR)^{e)}.

An Erlösen aus Darlehen konnte bei der SED/PDS ein Vermögenswert von 76 266 TEUR erzielt werden^{f)}.

Die Verwertungserlöse seit dem 31. Dezember 1997 wurden für die Ratenzahlungen nach dem Altschuldenregelungsgesetz zur Abtragung der Altschulden der neuen Länder und ihrer Kommunen sowie für Maßnahmen des Denkmalschutzes verwendet.

C.III.1.b. Grundvermögen

Gesamtzahl der im Eigentum, Gebäudeeigentum, in Rechtsträgerschaft (Finanzvermögen) und in Nutzung der Parteien und politischen Organisationen stehenden Immobilien.

Diese umfassten zum 31. Dezember 2002 insgesamt: 6 843 Objekte

Sie verteilen sich auf die einzelnen Parteien und Organisationen wie folgt (Angaben der BvS zum Stand: 31. Dezember 2002):

Aufstellung der Immobilien des PMO-Vermögens:

	31.12.1997					31.12.2002				
	Gesamt Stand 31.12.97	a) ¹⁾ Eigentumsobjekte	b) Gebäudeeigentumsobjekte	c) Rechts-trägerobjekte	d) Nutzungsobjekte	Gesamt Stand 31.12.02	Eigentumsobjekte ²⁾	Ge-bäude-eigentumsobjekte	Rechts-trägerobjekte	Nut-zungsobjekte
1. PDS										
– Zentrag	754	415	4	327	8	771	420	8	330	13
– Fundament	809	167	57	527	58	913	197	128	551	37
– SED direkt	109	11	73	14	11	201	16	162	14	9
– Auslandsvermögen	5	5	0	0	0	5	5	0	0	0
2. CDU/DBD	91	28	10	49	4	103	29	22	49	3
3. LDPD	75	25	14	35	1	118	26	56	34	2
4. NDPD	42	9	2	29	2	51	9	10	29	3
5. FDGB										
– Bundesvorstand	552	300	115	124	13	602	313	142	128	19
– Wismut	66	45	8	9	4	73	43	15	11	4
– Feriendienst	1.062	727	76	246	13	1.120	737	109	254	20
– Sozialversicherung	2	0	0	2	0	77	76	0	1	0
6. FDJ										
– FDJ	49	3	2	41	3	56	3	7	41	5
– sonstige Gesellsch.	47	25	2	19	1	57	27	7	22	1
7. VdgB	1.950	1.222	101	623	4	2.109	1.317	113	674	5
8. GST	367	5	4	355	3	402	4	30	360	8
9. Kulturbund der DDR	61	9	2	49	1	76	9	15	49	3
10. DSF	39	2	6	31	0	47	2	13	31	1
11. Sonstige Objekte³⁾	49	2	21	25	1	62	3	31	26	2
SUMME	6.129	3.000	497	2.505	127	6.843	3.236	868	2.604	135

a) Eigentum: Die Organisation ist zivilrechtlich Eigentümerin des Grundstücks.

b) Gebäudeeigentum: Nach dem Zivilgesetzbuch der DDR konnte ein von den Rechtsverhältnissen an Grund und Boden unabhängiges Eigentum an den darauf stehenden Gebäuden erworben werden.

c) Rechtsträgerobjekte: Die hier bezeichneten volkseigenen Objekte wurden von der Organisation als Rechtsträger genutzt. Sie sind dem Finanzvermögen nach Artikel 22 Abs.1 des Einigungsvertrages zuzuordnen.

d) Nutzung: Es handelt sich hier um Objekte, die von der Organisation z. B. gemietet oder gepachtet wurden.

1) Einschließlich: 111 Mischobjekte (Mischobjekt: Mischobjekte enthalten sowohl Anteile des PMO-Vermögens als auch Anteile des Finanzvermögens).

2) Einschließlich: 132 Mischobjekte.

3) Unter Punkt 11. sind die Objekte der URANIA, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD), des Nationalrates der Nationalen Front der DDR, des Verbands der Journalisten, der Liga für Völkerfreundschaft, des Friedensrates der DDR, des Zentralen Ausschusses für Jugendweihel in der DDR (ZAJ) und der antifaschistischen Widerstandskämpfer zusammengefasst.

Im Bereich der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) wurden neben den hier genannten Objekten weitere 2 649 Objekte der in den Bereich der VdgB eingebundenen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) festgestellt

Nach dem Beschluss der Unabhängigen Kommission vom 17. November 1992 gehören die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften als Handelsorganisationen nicht zu den politischen Organisationen.

Die den Genossenschaften nach dieser Regelung zugehörigen Grundstücke wurden daher aus der treuhänderischen Verwaltung herausgenommen. Dabei wurden die Eigentumsgrundstücke, was den überwiegenden Anteil umfasst, dem Deutschen Raiffeisenverband e. V. für seine Mitglieds-

genossenschaften in den neuen Bundesländern übergeben. Die hiervon nicht betroffenen Grundstücke (verbliebene Rechtsträgerobjekte) gingen überwiegend an die jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen.

Die hier benannten Grundstücksobjekte sind in der voran beigefügten Übersicht nicht enthalten.

C.III.1.c. Ertrag und Aufwand

Die für die Überprüfung des PMO-Vermögens bei der BvS und der Unabhängigen Kommission im Zeitraum von 1990 bis 2002 angefallenen Kosten stehen in folgendem Verhältnis zum Wert des sichergestellten Vermögens:

Sichergestelltes Vermögen
(einschließlich Zinsen)¹³⁾
– Stand: 31. Dezember 2002 –
(siehe C.III.1.a. des Berichts)

1 535 Mio. Euro
(3 002 Mio. DM)

Verwaltungs- und Personalkosten
incl. Honorar-, Rechts- und
Ausschreibungskosten von
Unabhängiger Kommission
und Treuhandanstalt/BvS

122,6 Mio. Euro
(239,8 Mio. DM)

Anteil dieser Kosten am sicher-
gestellten PMO-Vermögen von
1990 bis Jahresabschluss 2002

8,0 %

Die Überprüfung des PMO-relevanten Vermögens ist nach
den Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR in Verbin-

dung mit dem Einigungsvertrag öffentlich-rechtliche Ver-
waltungstätigkeit. Die dabei anfallenden Kosten sind steuer-
finanziert. Sie werden von den Haushalten der BvS
(Geschäftsbereich Bundesministerium der Finanzen) und
des Bundesministeriums des Innern (Unabhängige Kom-
mission) getragen.

Soweit Kosten durch die treuhänderische Verwaltungstätig-
keit der Teuhandanstalt/BvS angefallen sind, welche nicht
mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe im Zusammenhang
stehen (wie typischerweise von einem Vermögensverwalter
aufzuwendende Kosten, so genannte „vermögensnützliche
Kosten“), werden sie vom PMO-Vermögen getragen. Da-
runter fallen Kosten, die zur Erhaltung des Vermögens auf-
gewendet werden, z. B. für Reparaturen, Verwaltung der
Immobilien durch Grundstücksgesellschaften, Sachverständige
etc.

Im Einzelnen stellen sich die Ausgaben der UKPV und BvS
ab 1990 und ihre Umlage auf das PMO-Vermögen wie folgt
dar:

¹³⁾ Nach Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonder-
aufgaben (BvS).

C.III.1.c.aa. Gesamtrechnung für den Zeitraum 1990 bis 2002

Bei der Treuhandanstalt/BvS	Kosten Gesamt (TEUR)	davon An- teil PMO (TEUR)	davon Bundes- haushalt (TEUR)
Personal- und Sachkosten¹⁾ für den Zeitraum 1991 bis 31.12.2002	34.790	21.993	12.797
Weitere durch die Verwaltung des PMO-Vermögens für den Zeitraum 1991 bis einschließlich 31.12.2002 angefallene Kosten ¹⁾			
Honorarkosten für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater sowie Geschäftsführungstätig- keit und Einsatz von Liquidatoren	29.413	28.428	985
Rechtskosten Kosten für Ausschreibungen	14.513 879	8.744 879	5.769 0
Bei der UKPV (einschl. Sekretariat)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Personal- und Sachkosten (ohne Sachverständige u. Berater)	22.980	0	22.980
Kosten durch Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater:	20.030	0	20.030
Verwaltungs- und Beratungsaufwand insgesamt	122.605	60.044	62.561

¹⁾ Die hier genannten Kosten wurden nach den jeweiligen bis zum Jahr 2002 anzuwendenden Aufteilungsschlüsseln ermittelt.

Das PMO-Vermögen wird danach für den Tätigkeitszeit-
raum 1991 bis 2002 mit den bisher insgesamt entstandenen
Verwaltungs- und Personalausgaben der BvS in Höhe von
ca. 21 993 TEUR belastet, zuzüglich bisher entstandener
weiterer

– Honorarkosten in Höhe von ca. 28 428 TEUR
– Rechtskosten in Höhe von ca. 8 744 TEUR
– und Kosten für Ausschreibungen ca. 879 TEUR
– insgesamt mit 60 044 TEUR.

C.III.1.c.bb. Teilrechnung für den Zeitraum 1990 bis 1997

(Stand des letzten Berichts der Unabhängigen Kommission vom 24. August 1998):

Bei der Treuhandanstalt/BvS	Kosten Gesamt (TEUR)	davon An- teil PMO (TEUR)	davon Bundes- haushalt (TEUR)
Personal- und Sachkosten (für den Zeitraum 1991 bis 1997)	27.544	17.500	10.044
Weitere durch die Verwaltung des PMO-Vermögens für den Zeitraum 1991 bis einschließlich 31.12.1997 angefallene Kosten			
Honorarkosten für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater sowie Geschäftsführungstätigkeit und Einsatz von Liquidatoren	23.640	22.868	772
Rechtskosten	11.622	7.194	4.428
Kosten für Ausschreibungen	876	876	0
Bei der UKPV (einschl. Sekretariat)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
Personal- und Sachkosten	17.677	0	17.677
Kosten durch Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater	18.095	0	18.095
Verwaltungs- und Beratungsaufwand insgesamt:	99.454	48.438	51.016

C.III.1.c.cc. Teilrechnung für den Zeitraum 1998 bis 2002 (Zeitraum des vorliegenden Berichts)

Dem im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2002 erzielten Vermögenszuwachs in Höhe von 185 Mio. Euro steht ein Verwaltungs- und Beratungsaufwand der Unabhängigen Kommission und Treuhandanstalt/BvS für den gleichen Zeitraum in Höhe von 23,1 Mio. Euro (Differenz zwischen 122,6 Mio. Euro und 99,5 Mio. Euro) gegenüber. Der Anteil der Unabhängigen Kommission an diesen Kosten beträgt 7,2 Mio. Euro.

C.III.1.d. Verfügbares Vermögen

Wie sich aus der nachstehenden Projektion ergibt, stehen der Unabhängigen Kommission und BvS schon jetzt, zeitlich vor Auslaufen der Verwendungsbindung nach dem Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997, für das Kalenderjahr 2004 prognostizierte 33,9 Mio. Euro einigermaßen verlässlich für Verwendungsentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Zwecke zur Verfügung. Dies ergibt sich aus nachfolgender Tabelle, die die Einnahmen und Ausgaben aus dem PMO-Vermögen zum 31. Dezember 2002 darstellt:

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben aus dem PMO-Vermögen der ehemaligen DDR zum 31. Dezember 2002⁴⁾

Einnahmen und Ausgaben	in TEUR
Sichergestelltes Vermögen (incl. Einnahmen, wie Zinsen etc.) (treuhänderisch verwaltetes PMO-Vermögen) siehe C. III. 1. a. des Berichts	1.535.008
Anrechenbare Personal- und Sachkosten der THA/BvS¹⁾ (aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen)	– 21.993
Bisher angefallene Honorarkosten¹⁾ für Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Berater sowie Geschäftsführungstätigkeit und Liquidatoren	– 28.428
Bisher entstandene Rechtskosten¹⁾	– 8.744
Bisherige Kosten für Ausschreibungen¹⁾	– 879
Aufzuteilendes PMO-Vermögen (– netto –)	1.474.964
Bisher erfolgte weitere Abflüsse aus dem Vermögen	
Abführungen aus dem Rentenfonds der SED/PDS an das Bundesversicherungsamt	– 144.084
Freigaben an politische Parteien und Massenorganisationen	– 169.578
Erlösauskehr an Restituare (ohne FEDI-Erlösauskehr)	– 30.053
Kosten für Sozialplanleistungen (FEDI) im Bereich des FDGB	– 33.508
Im Bereich FDGB: Kreditablösungen BfG	– 25.119
Steuern für das Novum-Vermögen	– 1.164
Weitere Kosten wie Kredit- und Hypothekenablösungen, Provisionszahlungen, weitere Steuern, Kaufpreiserückstellungen und Entgeltbescheide	– 4.541
Saldo/Übertrag I	986.917
Rückstellungen:	
1. Für potenzielle Inanspruchnahmen aus laufenden Gerichtsverfahren²⁾ – (incl. Zinsen aus Festgeldanlagen)	– 92.911
2. Für Umweltschutz/Altlasten	– 1.867
Saldo/Übertrag II³⁾	892.139
Verwendung des Vermögens nach festgelegter Zweckbindung	
1. Kulturförderung	127.823 TEUR
2. Forschungsförderung	76.694 TEUR
3. Kunstförderung	1.698 TEUR
4. Investoren GmbH	25.565 TEUR
5. Konsolidierungsfonds	127.823 TEUR
6. ARG (Schuldentilgung, Denkmal schutz (bisher ausgereicht))	344.483 TEUR
Erlösauskehr (FEDI) an Kommunen	– 50.455
Saldo III (Überschuss nach festgelegter Verwendung)⁴⁾	137.599

¹⁾ Vgl. Ausführungen zu den Kosten (Treuhändanstalt/BvS und UKPV) siehe C.III.1.c.aa. des Berichts.

²⁾ Aufgrund des Vorsichtsprinzips wurden Rückstellungen für potenzielle Inanspruchnahmen aus laufenden Gerichtsverfahren gebildet. Im Wesentlichen sind der materiell-rechtsstaatliche Erwerb bzw. Schadensersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer treuhänderischer Verwaltung sowie vermögensrechtliche Ansprüche Streitgegenstand in den Prozessen.

³⁾ Der Saldo II bezieht sich auf den ausgewiesenen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zum 31. Dezember 2002 ohne Verwendung – unter Berücksichtigung des für die Ausgaben 2002 angewandten Aufteilungsschlüssels –.

⁴⁾ Der Saldo III zeigt das verfügbare Vermögen nach Abzug der Verwendung.

¹⁴⁾ In der oben genannten Übersicht ist das treuhänderisch verwaltete PMO-Vermögen, das bisher in der Buchhaltung einnahme- und/oder ausgabewirksam wurde bzw. voraussichtlich wird, erfasst. Dementsprechend unberücksichtigt bleiben die anrechenbaren Verkehrswerte bei Verkäufen nach dem Bürgermeistermodell und Verkäufen der Kommunen an Dritte, die nicht über die Buchhaltung der BvS gelaufen sind (100%ige FEDI-Erlösauskehr).

Einnahmen und Ausgaben		in TEUR
Saldo/Übertrag III		137.599
Zu erwartende Einnahmen¹⁾ vor allem als Rückflüsse aus Darlehen sowie Verkaufserlöse		+ 6.139
Zu erwartende Personal- und Sachkosten der BvS im Zeitraum 2003 bis 2007 insgesamt:		– 2.746
Zu erwartende Ausgaben		
1. Rechtsverfolgungskosten²⁾	22.728 TEUR	
2. Bewirtschaftungskosten	1.467 TEUR	
3. Erlösauskehr an Restituare³⁾	7.033 TEUR	
4. Sonstige Ausgaben⁴⁾	6.753 TEUR	– 37.981

¹⁾ Die Schätzung der erwarteten Einnahmen basiert auf einer Einzelanalyse. Streitbefangene voraussichtliche Einnahmen werden nicht ausgewiesen, damit sind auch die klageweise geltend gemachten Forderungen in Sachen Novum nicht enthalten.

²⁾ Gemäß worst-case-Betrachtung wurden auf Basis der Streitwerte der aktuellen Gerichtsverfahren (außer Novum) die Rechtsverfolgungskosten über alle drei möglichen Instanzen ermittelt. Anschließend erfolgte insgesamt ein Abschlag von etwa 70 % (Erfahrungswert). Zu diesem Betrag wurden die noch offenen geschätzten Verfahrenskosten des Novum-Komplexes hinzugerechnet. Von der so ermittelten Summe wurde ein weiterer Abschlag für die erwarteten nicht vermögensnützlichen Kosten vorgenommen. Der so ermittelte Wert wurde schließlich als zu erwartende Rechtsverfolgungskosten in den erwarteten Ausgaben eingestellt.

Es wurden keine Rechtsverfolgungskosten bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen die BvS Beigeladene ist, aufgenommen.

³⁾ Die Einschätzung der Erlösauskehr aus Restitutionsverfahren erfolgt anhand der bekannten noch offenen nicht rechtshängigen Restitutionsverfahren unter Berücksichtigung der erzielten Kaufpreise (soweit nicht bereits bei gerichtlichen Rückstellungen berücksichtigt). Zusätzlich wurde das Risiko auf Erlösauskehrberechtigung für angeblich nicht vom DGB-Vergleich erfasste Grundstücke beachtet.

⁴⁾ Für aktuell anstehende, noch nicht gerichtsanhängige Verfahren bzw. Problemkreise wurden nach dem Vorsichtsprinzip 5 000 TEUR in den sonstigen erwarteten Ausgaben berücksichtigt.

Einnahmen und Ausgaben		in TEUR
Saldo/Übertrag IV		103.011
Kosten für Endabrechnung und Endabwicklung¹⁾		– 10.226
Saldo/Übertrag V: Überschuss für Auszahlung nach dem ARG (Erblastentilgung, Denkmalschutz)²⁾		92.785
Erwartete FEDI-Erlösauskehr		– 1.981
Saldo/Übertrag VI³⁾		90.804
Nach dem ARG festgelegt		
1. Denkmalpflege	3.195 TEUR	
2. Erblastentilgungsfonds	53.686 TEUR	– 56.881
Saldo/Übertrag VII⁴⁾ Voraussichtlich noch verfügbares Vermögen, dessen Verwendung gesetzlich festgelegt ist. (Siehe D.I.4. des Berichts)		33.923

¹⁾ Der Ausgabenansatz von 10 226 TEUR für Endabwicklungskosten sowie Endabrechnungskosten wurde für notwendige Umbuchungen aus Verwalterendabrechnungen bzw. der Übernahme offener Forderungen/Verbindlichkeiten der Verwalter eingestellt.

²⁾ Der Saldo V stellt den Überschuss nach Berücksichtigung erwarteter Einnahmen und Ausgaben dar.

³⁾ Der Saldo VI berücksichtigt zusätzlich die erwartete FEDI-Erlösauskehr an Kommunen. Dabei wurde von den bekannten, noch offenen Erlösauskehrfällen und den dafür erzielten Kaufpreisen abzüglich der Verwaltungspauschale ausgegangen.

⁴⁾ Der Saldo VII stellt nach aktuellem Kenntnisstand die Summe dar, die nach Erfüllung des Altschuldenregelungsgesetzes künftig für die gesetzlich festgelegte weitere Verwendung zur Verfügung stehen könnte. Es handelt sich bei diesem Wert um ein aus jetziger Sicht prognostiziertes Ergebnis, das aufgrund unwägbarer zukünftiger Entwicklungen ggf. noch deutlichen Korrekturen unterliegt.

C.III.2. Abschlüsse einzelner Massenorganisationen

Seit dem Bericht der Unabhängigen Kommission vom 24. August 1998 ist die treuhänderische Verwaltung wichtiger Einrichtungen und Organisationen des PMO-Vermögens beendet worden.

C.III.2.a. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)

C.III.2.a.aa. Berichtsstand

Die Unabhängige Kommission konnte in ihrem Bericht vom 24. August 1998 im dritten Band noch nicht abschließend über die treuhänderische Verwaltung des FDGB-Vermögens berichten. Erst am 8. Juli 1999 wurde mit der Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der BvS und der Liquidatoren des Gewerkschaftlichen Dachverbandes des FDGB i. L. (im weiteren: Dachverband FDGB) die treuhänderische Verwaltung des FDGB-Vermögens im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission abgeschlossen.

Der FDGB war die einheitliche gewerkschaftliche Organisation für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz in der DDR. Ihm kam als mitgliederstärkste Massenorganisation im Herrschafts- und Gesellschaftssystem der DDR eine zentrale politische Bedeutung zu.

Als die Unabhängige Kommission im Frühsommer 1990 ihre Arbeit aufnahm, fand sie einen FDGB in der alten Organisationsform als Einheitsgewerkschaft nicht mehr vor. Der FDGB hatte am 29. Januar 1990 und 1. Februar 1990 auf einem außerordentlichen Gewerkschaftskongress seine Umstrukturierung, entsprechend dem Vorbild des DGB in der alten Bundesrepublik, in einen Gewerkschaftlichen Dachverband FDGB und dazu gehörende selbstständige Einzelgewerkschaften beschlossen. Die zwischenzeitlich bis zu 21 Einzelgewerkschaften sollten Mitglieder des Gewerkschaftlichen Dachverbandes werden, die Arbeitnehmer Mitglieder der Einzelgewerkschaften.

Die entstandenen Einzelgewerkschaften wurden mit Vermögenswerten des Dachverbandes FDGB ausgestattet. Insbesondere übernahmen sie die Guthaben der Gewerkschaftskonten. Der Dachverband FDGB behielt das Grundvermögen. Er sollte sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Einzelgewerkschaften finanzieren.

Zu einer praktischen Gewerkschaftsarbeit des Dachverbandes FDGB und der Einzelgewerkschaften in der neuen Organisationsform kam es jedoch nicht mehr. Am 14. September 1990 beschloss ein „Außerordentlicher Bundeskongress“ durch die Delegierten der Vorstände der Einzelgewerkschaften, durch die Vorsitzenden der Sprecherräte und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes die Auflösung und Liquidation des Dachverbandes FDGB. Zu Liquidatoren wurden Prof. Dr. Ludwig Penig, Rainer Schramm und Dr. Hans-Joachim Gröben – und nach dessen Ausscheiden im April 1991 – Günter Greßler bestellt. Der Auflösungskongress bestimmte unter anderem, dass das Restvermögen des Dachverbandes FDGB nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf die Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu verteilen sei. Die Einzelgewerkschaften sollten danach Anfallsberechtigte hinsichtlich des Restvermögens des Dachverbandes FDGB sein. Mit Blick auf die bevorstehende

Wiedervereinigung beschlossen die Einzelgewerkschaften ihrerseits ab 1990 ihre Liquidation.

Die Beschlüsse der Unabhängigen Kommission zum fehlenden materiell-rechtsstaatlichen Erwerb des FDGB-Vermögens wurden nicht durch Verwaltungsakte der Treuhandanstalt/BvS umgesetzt. Statt streitiger Auseinandersetzungen wurden mit den Einzelgewerkschaften Vergleichsverhandlungen aufgenommen, um die entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich der Trennung von Alt- und Neuvermögen – insbesondere hinsichtlich der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge – einvernehmlich zu lösen.

Zwischen 1994 und 1998 schloss die Treuhandanstalt/BvS als treuhänderische Verwalterin des FDGB-Vermögens sowie der Vermögen der Einzelgewerkschaften im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission Vergleichsverträge mit sämtlichen Einzelgewerkschaften ab. In diesen Vergleichen wurde die Trennung des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Altvermögens vom Neuvermögen in der Weise geregelt, dass die Einzelgewerkschaften einen Teil der Mitgliedseinnahmen endgültig behielten, die sie unmittelbar nach der Wiedervereinigung von den Betrieben übernommen hatten.

Im Rahmen der Einzelvergleiche verzichteten die Einzelgewerkschaften auf sämtliche das Vermögen des FDGB betreffende Ansprüche einschließlich möglicher Ansprüche auf den Liquidationserlös, insbesondere auf die Ansprüche aus dem Beschluss des Gewerkschaftskongresses zur Auflösung des FDGB vom 14. September 1990. Nach Durchführung der Vergleiche wurde die treuhänderische Verwaltung beendet.

C.III.2.a.bb. Beendigung der treuhänderischen Verwaltung über das Vermögen des FDGB

Nach Abschluss der Vergleiche mit den Einzelgewerkschaften gaben am 8. Juli 1999 die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission und die Liquidatoren des Dachverbandes FDGB zur Beendigung der treuhänderischen Verwaltung und der Liquidation eine gemeinsame Erklärung ab. Diese sieht im Wesentlichen folgendes vor:

- Beendigung der Liquidation des Dachverbandes FDGB zum 30. September 1999,
- Verwendung des erzielten Liquidationsüberschusses zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Maßgabe-Regelung des Einigungsvertrages zu den weiter geltenden Vorschriften §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der DDR, davon festgelegt für folgende Zwecke:
 - 3 Mio. DM (1,5 Mio. Euro) für die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO), mit denen die Aufbereitung des Akten- und Archivbestandes des FDGB für wissenschaftliche Zwecke finanziert werden soll;
 - 10 Mio. DM (5,1 Mio. Euro) zur Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben in den neuen Bundesländern in den Bereichen Arbeit, Bildung und Soziales, davon 5 Mio. DM (2,6 Mio. Euro) für die Ausbildung arbeitsloser Jugendlicher sowie Langzeitarbeitsloser.

C.III.2.a.cc. Beendigung der Liquidation

Am 13. September 1999 wurde die Beendigung der Liquidation des Dachverbandes FDGB im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Das Vermögen des Dachverbandes FDGB weist gemäß Abschlussbilanz einen Liquidationserlös in Höhe von 68 825 387,21 DM (35 189 861,70 Euro) aus.

C.III.2.a.dd. Abwicklung der Restaufgaben

Die verbleibenden Restaufgaben, insbesondere die Erstellung der Entgeltbescheinigungen (Lohnarchiv), die Archivierung von Unterlagen sowie die Erfüllung von möglichen ausstehenden Grundsteuerverbindlichkeiten des Dachverbandes FDGB werden von der Vermögensverwaltung des FDGB GmbH i. L. erledigt.

C.III.2.a.ee. Gerichtliche Auseinandersetzung mit neu bestellten Liquidatoren des FDGB

Nach Abgabe der gemeinsamen Erklärung vom 8. Juli 1999 kam es zwischen Vertretern der Einzelgewerkschaften und den FDGB-Liquidatoren zu offenen Auseinandersetzungen. Am 2. August 1999 wurden in einer „Mitgliederversammlung“, der die Vorsitzenden der Ost-Einzelgewerkschaften angehörten, die Bestellungen der bisherigen FDGB-Liquidatoren widerrufen und Hartwig Bugiel, Elvira Werthmann und Peter Witte zu neuen Liquidatoren des Dachverbandes FDGB bestellt.

Ziel dieser Vorgehensweise unter Federführung der IG Metall war und ist es, auf die Verwendung des beim Dachverband FDGB festgestellten Liquidationserlöses Einfluss zu nehmen und gewerkschaftliche Einrichtungen als Anfallsberechtigzte zu bestimmen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Oktober 1999 beantragten die neuen Liquidatoren den Erlass eines oder mehrerer Verwaltungsakte, durch den bzw. durch die nochmals entschieden werden solle, welche Vermögensgegenstände des Dachverbandes FDGB nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben worden seien und daher endgültig dem Dachverband FDGB nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könnten.

Parallel hierzu erstatteten die neuen Liquidatoren für den Dachverband FDGB mit anwaltlichem Schreiben vom 6. Januar 2000 gegen die bisherigen Liquidatoren, die die gemeinsame Erklärung vom 8. Juli 1999 mit der BvS abgegeben haben, Strafanzeige wegen des Verdachts der gemeinschaftlich begangenen Untreue (§ 266 StGB). Das Ermittlungsverfahren wurde unter Hinweis auf § 154d Strafprozessordnung von der Staatsanwaltschaft vorläufig eingestellt. Die Antragsteller wurden zur Klärung der Rechtsfragen auf die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verwiesen.

Bereits im Vorfeld der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung hatte die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ihre Rechtsauffassung dargelegt, dass die neu ernannten Liquidatoren des Dachverbandes FDGB nicht zur Vertretung des FDGB berechtigt sind, da sie nicht wirksam zu Liquidatoren des Dachverbandes FDGB bestellt worden seien. Die „Mitgliederversammlung“ sei kein satzungsmäßiges Organ des Dachverbandes FDGB

gewesen, das eine Bestellung wirksam hätte vornehmen können. Darüber hinaus sei das Verwaltungsverfahren über das Vermögen des FDGB aufgrund der gemeinsamen Erklärung vom 8. Juli 1999 beendet. Schließlich seien die Einzelgewerkschaften nicht mehr berechtigt, durch die Liquidatoren über die Verwendung des Liquidationserlöses zu bestimmen, da sie in den mit der BvS und der Unabhängigen Kommission geschlossenen Einzelvergleichen hierauf gerade verzichtet hätten.

Nach ablehnendem Bescheid und Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhoben die neuen Liquidatoren als Vertreter für den Dachverband FDGB am 14. August 2000 Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin und begehrten im Wesentlichen den Erlass eines oder mehrerer Verwaltungsakte über die Wiederzurverfügungstellung des unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögens des FDGB sowie den Erlass eines Verwaltungsaktes zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welcher hierdurch ermöglicht werden sollte, die Eröffnungsbilanz des FDGB, den Jahresabschluss 1994 sowie den Abschluss des FDGB zu überprüfen.

Nachdem in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Klägerseite ihre Anträge zunächst modifiziert und im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf Feststellung der Unwirksamkeit der gemeinsamen Erklärung vom 8. Juli 1999 umgestellt hatte, wies das VG Berlin am 7. April 2003 die gegen die BvS gerichtete Klage ab. Die Kosten des Verfahrens wurden den neuen Liquidatoren persönlich aufgegeben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

C.III.2.b. Besondere Vermögenswerte des FDGB

Im Rahmen der Liquidation des Dachverbandes FDGB wurde die treuhänderische Verwaltung über folgende Vermögenswerte beendet:

C.III.2.b.aa. Beteiligung an der Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt – DEWOG

Die Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH Erfurt (DEWOG) wurde 1929 in Hamburg gegründet. Sie verlegte 1937 ihren Sitz nach Erfurt.

Hauptgesellschafter war die Bauhütte Fortschritt GmbH mit einem Geschäftsanteil von 86,9 %. Gesellschafter der Bauhütte Fortschritt GmbH waren wiederum der Verband sozialer Baubetriebe, die Konsumgenossenschaft Volkskraft und eine Reihe von Gewerkschaften. Die DEWOG wurde nach 1933 von den Nationalsozialisten enteignet. Nach 1945 wurden auf der Grundlage der SMAD-Befehle Nrn. 82 und 176 die Gesellschaftsanteile der DEWOG wie folgt aufgeteilt:

- Vermögensverwaltung des FDGB GmbH (Geschäftsanteil: 69,5 %);
- Konsumgenossenschaft der Stadt Erfurt (Geschäftsanteil: 17,4 %);
- Kommunale Wohnungsbaugesellschaft Erfurt mbH (Anteil: 13,1 %).

Geschäftsgegenstand war die Errichtung von Heimstätten und Kleinwohnungen aller Art auf eigenem Bauland bzw. auf Baugelände im Erbbaurecht. Es entstanden Kleinwoh-

nungen in unterschiedlicher Bebauungsart in Bremerhaven, Erfurt, Weimar und Gera.

Das der DEWOG in der ehemaligen DDR zuzurechnende Grundvermögen wurde in Volkseigentum überführt. Ihr verblieben nur noch die Eigentumsrechte an den in Bremerhaven gelegenen Grundstücken, worauf sich ihre Geschäftstätigkeit beschränkte.

Am 13. Dezember 1976 ging die Gesellschaft in Liquidation. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1989 wurden die letzten bewirtschafteten Immobilien in Bremerhaven für 1 Mio. DM (0,5 Mio. Euro) veräußert. Der vereinnahmte Erlös befand sich auf Treuhandkonten.

Der Liquidationsprozess konnte am 31. Dezember 1998 beendet werden. Das verbleibende Restvermögen wurde an die Gesellschafter ausgezahlt. Auf den FDGB-Anteil entfiel danach ein Betrag von 793 418,58 DM (405 668,48 Euro).

Die DEWOG wurde am 26. Januar 2000 im Handelsregister gelöscht.

C.III.2.b.bb. Congress Center Märkisches Ufer GmbH

Die 1990 vom Dachverband FDGB gegründete Gesellschaft war Pächterin des auf den Grundstücken Märkisches Ufer 52–54/Brückenstrasse 7–9 belegenen Grundstückskomplexes Berliner Congress Center (BCC). Sie betrieb das in diesem Gebäudekomplex untergebrachte Hotel und Kongresszentrum.

Eigentümerin des Gebäudes sowie eines Teils der Grundfläche, auf der das Gebäude steht, war der Dachverband FDGB. Das BCC ist inzwischen im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission an die Volksrepublik China zu einem Verkaufspreis in Höhe von 27,5 Mio. DM (14,1 Mio. Euro) verkauft worden.

Im Rahmen des Verkaufs des BCC wurde die Congress Center Märkisches Ufer GmbH liquidiert. Die Liquidation ist abgeschlossen.

C.III.2.b.cc. Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Organisationseigenen Betriebs (OEB) Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“

Zur Erfüllung der dem FDGB satzungsgemäß obliegenden Durchführung von Erholungsmaßnahmen für FDGB-Mitglieder gründete der FDGB zunächst eine „Abteilung Feriendienst und Kuren“, der durch staatliche Anordnung die „Rechtsfähigkeit“ verliehen wurde.

Im Zuge der Wende beschloss der aus dem FDGB hervorgegangene Dachverband FDGB im Februar 1990 die Gründung des Organisationseigenen Betriebs (OEB) Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“ (OEB FEDI).

Im Juni 1990 gründete die Vermögensverwaltungsgesellschaft des FDGB GmbH auf dessen Anweisung die FEDI GmbH in Gründung (i. G.), die jedoch nicht in das Handelsregister eingetragen wurde.

Über das Vermögen des OEB FEDI wurde das Gesamtvollstreckungsverfahren mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 24. Mai 1991 eröffnet.

Der Gesamtvollstreckungsverwalter erhob im Rahmen des Gesamtvollstreckungsverfahrens am 1. Juli 1992 gegen den Dachverband FDGB und die Treuhandanstalt als treuhänderische Verwalterin des FDGB-Vermögens Klage auf Zahlung von 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro). Nachdem die Beklagten in der ersten Instanz unterlegen waren, schlossen die Beteiligten im Berufungsverfahren vor dem Kammergericht am 29. Januar 1996 einen Prozessvergleich, der die Modalitäten des Gesamtvollstreckungsverfahrens regelt. Der Vergleich sieht unter anderem vor:

- Kleinforderungen bis zur Grenze von 5 000 DM (2 556 Euro) werden durch den Gesamtvollstreckungsverwalter allein, Forderungen oberhalb dieser Grenze vom Gesamtvollstreckungsverwalter gemeinsam mit der BvS geprüft;
- Kleingläubiger mit festgestellten, nicht bevorrechtigten Forderungen bis zu 5 000 DM sollen voll befriedigt werden; Gläubiger mit festgestellten, nicht bevorrechtigten Forderungen über 5 000 DM zu 50 %;
- die festgestellten Forderungen werden aus dem Vermögen des FDGB beglichen.

Zur Gesamtvollstreckungstabelle sind zum Zeitpunkt des Liquidationsabschlusses Forderungen in Höhe von rund 332 Mio. DM (170 Mio. Euro) angemeldet gewesen. Für Risiken aus der Haftung des FDGB für Verbindlichkeiten des OEB FEDI werden in der Liquidationsabschlussbilanz des Dachverbandes FDGB rund 107 Mio. DM (55 Mio. Euro) als Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Das Gesamtvollstreckungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

C.III.2.c. Kulturbund der DDR

C.III.2.c.aa. Einleitung

Der Kulturbund der DDR war eine politische Massenorganisation, die auf allen Gebieten der Kulturpolitik der DDR arbeitete. Er bestimmte und kontrollierte das Kulturleben in der DDR im Sinne der Beschlüsse der SED. Seine Mitglieder waren hauptsächlich „Kulturschaffende“ in der DDR, aber auch kulturell interessierte Bürger aller Berufe und Schichten. Der Kulturbund war eng mit dem politischen Herrschaftssystem in der DDR verbunden.

1990 wandelte sich der Kulturbund der DDR in einen rechtsfähigen Verein mit dem Namen „Kulturbund e.V.“ um. Er ist als Dachverband der rechtlich selbstständigen Landesverbände in den fünf neuen Bundesländern und Berlin organisiert worden.

Die Unabhängige Kommission hat festgestellt, dass das Vermögen des aus dem Kulturbund der DDR hervorgegangenen „Kulturbund e. V.“ unter treuhänderischer Verwaltung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR in Verbindung mit der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages steht.

C.III.2.c.bb. Vergleichsverhandlungen

Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung war von der Unabhängigen Kommission die schwierige Frage zu klären, ob und inwieweit der Kulturbund der DDR Vermögenswerte materiell-rechtsstaatlich im Sinne des Grundge-

setzes erworben hatte. Hierzu gab es unterschiedliche Auffassungen, die zu verschiedenen Verwaltungsgerichtsverfahren führten.

Im Mittelpunkt des Streits stand die Frage, ob die Staatszuwendungen materiell-rechtsstaatlich erworben waren. Hierbei bestand das Problem, dass der Kulturbund e.V. in großem Maße auch Staatszuwendungen für solche kulturelle Tätigkeit erhalten hatte, die politisch nicht belastet war. Eine Trennung der Anteile an den Staatszuschüssen für die politische Arbeit und für die kulturelle Tätigkeit war nicht möglich.

Die Unabhängige Kommission hat daher die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs bei dem Kulturbund e.V. nicht mit der gleichen Stringenz wie bei den politischen Parteien bewertet. Soweit Staatszuschüsse für kulturelle Tätigkeiten verwendet wurden, verhält es sich wie bei staatlichen Subventionen, die bis zur Wende im Westen Deutschlands – seither im gesamten Land – für Theater, Orchester, Kulturvereine und andere kulturelle Einrichtungen und Gruppen gegeben wurden und werden. Die Unabhängige Kommission sah es als problematisch an, solche Zuwendungen generell als materiell-rechtsstaatswidrig im Sinne des Grundgesetzes einzustufen.

Um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, haben die BvS und das Sekretariat der Unabhängigen Kommission Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund geführt. Die Unabhängige Kommission hatte sich in den Jahren 1996 und 1997 bereits zweimal mit unterschrittsreifen Vergleichsvorschlägen befasst, welche mit dem früheren Rechtsvertreter des Kulturbunds e.V. ausgehandelt waren.

C.III.2.c.cc. Problematik Aufbau-Verlag

Die Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund e.V. wurden von den Rechtsstreitigkeiten überschattet, die zwischen dem Käufer des Aufbau-Verlags und der BvS über das Eigentum am Aufbau-Verlag geführt wurden. Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen ist folgender:

Der Aufbau-Verlag war 1945 als GmbH gegründet worden, deren Geschäftsanteile ab 1946 von Johannes R. Becher treuhänderisch für den „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung“ gehalten wurden. 1955 wurde die Aufbau-Verlag GmbH im Register Teil B des Handelsregisters als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gelöscht und im Register Teil C eingetragen, das für volkseigene und organisationseigene Betriebe angelegt war. Als organisationseigener Betrieb ist der Aufbau-Verlag später in das Eigentum der SED übergegangen, die ihn 1990 aus ihrem Partei- in Volkseigentum überführt hat.

Zum 1. Juli 1990 wurde der Aufbau-Verlag auf der Grundlage des „Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens“ (TreuhandG) in eine GmbH umgewandelt. Die Anteile an dieser GmbH veräußerte die Treuhandanstalt mit notariellem Vertrag vom 18. September 1991 an eine Erwerbergruppe, der unter anderem der Frankfurter Verleger Bernd F. Lunkewitz angehört.

Nach Abschluss des Vertrages mit der Treuhandanstalt stellte sich Lunkewitz auf den Standpunkt, dass der eigentliche Vermögensinhaber der Aufbau-Verlag GmbH immer noch der Kulturbund e.V. sei und er deswegen von der Treu-

handanstalt nur eine wertlose „Hülle“ erworben habe. Mit notariellen Verträgen vom 28. Februar/21. Dezember 1995 erwarb er die Anteile „des Aufbauverlages Berlin und Weimar – zuletzt eingetragen im Register der volkseigenen Wirtschaft“ nunmehr von dem Kulturbund e. V. ein zweites Mal.

Die BvS hat als treuhänderische Verwalterin des Vermögens des Kulturbundes e.V. die erforderliche Zustimmung zu diesen Verträgen mit Lunkewitz versagt. Die Unabhängige Kommission hat ihr Einvernehmen zur Versagung der Zustimmung erteilt, da sie – wie die BvS – nach wie vor von der Rechtswirksamkeit des Verlagsverkaufs durch die BvS ausgeht. Die vorbezeichnete Sach- und Rechtslage hat zu mehreren gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt:

- Die Erwerber der Aufbau-Verlag GmbH haben die BvS zunächst zivilrechtlich auf Schadensersatz verklagt, weil diese ihnen angeblich eine wertlose „GmbH-Hülle“ verkauft habe. In zwei Instanzen (Landgericht Berlin, Kammergericht Berlin) ist die Klage abgewiesen worden. Die gegen die Entscheidung des Kammergerichts eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof nicht zur Entscheidung angenommen. Gegen die Entscheidung haben die Kläger Verfassungsbeschwerden erhoben, über deren Annahme – soweit bekannt – noch nicht entschieden ist.
- Wegen der von der BvS verweigerten Zustimmung zu dem Kaufvertrag Kulturbund e.V./Lunkewitz hat der Kulturbund eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG 26 A 191.95) erhoben. Dieser Verwaltungsrechtsstreit ist von beiden Seiten für erledigt erklärt worden, nachdem die BvS in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1999 zu Protokoll erklärt hatte, dass eine etwaige treuhänderische Verwaltung hinsichtlich des Vermögenswertes „Aufbau-Verlag“ nicht mehr besteht.
- Am 16. Mai 2000 haben der Kulturbund e.V. und Lunkewitz eine weitere Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben (VG 26 A 133.01), mit der sie die angebliche Rechtswidrigkeit von Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung feststellen lassen wollen. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 9. Dezember 2002 ist auch diese Klage abgewiesen worden. Die Kläger haben die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin beantragt (OVG 3 N 15.03), über die noch nicht entschieden ist.

C.III.2.c.dd. Auswirkungen auf die Vergleichsverhandlungen

BvS und Unabhängige Kommission haben versucht, in dem Vergleich mit dem Kulturbund e.V. auch den Rechtsstreit des Kulturbunds e.V. gegen die BvS über die Nichtgenehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags an den Verleger Bernd Lunkewitz und seine Gruppe zu erledigen. Die Unabhängige Kommission hatte bereits mit Beschluss vom 17. Juni 1996 ihr Einvernehmen zum Abschluss eines Vergleichs zwischen der BvS und dem Kulturbund e.V. zur Beendigung aller bestehenden Streitfragen, eingeschlossen den Rechtsstreit um den Aufbau-Verlag und zur Entlassung des Kulturbundes e.V. aus der treuhänderischen Verwaltung, erteilt.

Der Kulturbund e.V. stimmte diesem mit seinem Rechtsvertreter ausgehandelten Vergleich letztlich nicht zu, weil der Vergleich eine Beendigung des Verwaltungsrechtsstreits des Kulturbunds e.V. gegen die BvS über deren Nichtgenehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags durch den Kulturbund e.V. vorsah. Er sah das Risiko einer vom Käufer des Aufbau-Verlags angedrohten Schadensersatzforderung, die dieser aus der Zuwiderhandlung gegen die in der Vereinbarung vom 28. Februar/21. Dezember 1995 über den „zweiten Verkauf“ festgelegte Mitwirkung des Verlegers Lunkewitz und seiner Gruppe bei dem Vergleichsabschluss herleitete.

Nach erneuten Verhandlungen wurde der Unabhängigen Kommission im März 1997 ein weiterer abschlussreifer Vergleichsentwurf vorgelegt, zu dem diese am 25. März 1997 ihr Einvernehmen erklärte. Auch der neue Entwurf sah im Prinzip eine Erledigung des um die Genehmigung des „zweiten Verkaufs“ des Aufbau-Verlags durch die BvS geführten Rechtsstreits vor, allerdings mit einer textlich offeneren Fassung, wonach im Falle des Obsiegens des Verlegers Bernd Lunkewitz in den laufenden Zivilprozessen die BvS sich verpflichtete, die erforderlichen Erklärungen für eine Übertragung des Aufbau-Verlags abzugeben.

Die Zustimmung des Vorstandes des Kulturbundes e.V. zu dem Vergleich zögerte sich wiederum bis zum Herbst 1997 hinaus. Schließlich wurde der Vergleichsabschluss durch eine einstweilige Verfügung des Kammergerichts Berlin, die der Käufer des Aufbau-Verlags erwirkt hat, verhindert.

Damit waren die Vergleichsbemühungen zunächst solange auf Eis gelegt, bis die laufenden Prozesse über den Aufbau-Verlag entschieden sein würden. Nach einem Vertretungswechsel bei dem Kulturbund – der Anwalt des Käufers des Aufbau-Verlags übernahm auch die Vertretung des Kulturbunds – und nach der für den Verleger Lunkewitz negativen Entscheidung des Kammergerichts Berlin wurden erst Ende 1998 wieder ernsthaft Vergleichsverhandlungen mit dem Kulturbund e.V. aufgenommen. Dies war auch möglich, weil sich die Beteiligten nunmehr verständigten, die Problematik „Aufbau-Verlag“ auszuklammern.

C.III.2.c.ee. Abschluss

Die Vergleichsverhandlungen wurden erst 1999 zum Abschluss gebracht. Die Unabhängige Kommission hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 1999 ihr Einvernehmen zu einem Vergleich zwischen der BvS und dem Kulturbund erteilt. Dieser sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Der Kulturbund e.V. erhält zwei Grundstücke im Gesamtwert von rund 6,93 Mio. DM (3,5 Mio. Euro) wieder zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um ein rund 80 000 qm großes Grundstück am Scharmützelsee und ein Hausgrundstück in der Innenstadt von Leipzig, das bereits vom Leipziger Kulturbund für kulturelle Zwecke genutzt wird.
- Der Kulturbund e.V. erhält 340 000 DM (ca. 174 000 Euro) aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen zurück. In diesem Betrag sind von der Treuhandanstalt/BvS eingezogene Geldbestände der Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine des Kulturbunds e.V. in Höhe von ca. 38 000 DM (ca. 19 400 Euro) enthalten, die an die jeweiligen Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine auszuzahlen sind. Der Restbetrag von ca.

302 000 DM (ca. 154 400 Euro) ist vom Kulturbund e.V. in Übereinstimmung mit seinen satzungsgemäßen Zielen zu verwenden.

- Der Kulturbund e.V. verzichtete unwiderruflich
 - auf die Wiederzurverfügungstellung aller Vermögenswerte mit Ausnahme der in dem Vergleich freigegebenen Vermögenswerte,
 - auf die Geltendmachung angeblicher Schäden aus der Treuhandverwaltung bzw. im Zusammenhang mit entgangenen Mieteinnahmen,
 - auf alle sonstigen Ansprüche. Hiervon ist lediglich – wie bereits zu Beginn erwähnt – die Gesamtproblematik „Aufbau-Verlag“ ausgenommen.

Im PMO-Vermögen verblieben nach dem Vergleich Vermögenswerte im Wert von 2,935 Mio. DM (ca. 1,5 Mio. Euro).

Im Einzelnen handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um

- ein Grundstück in Nordhausen im Wert von 825 000 DM (ca. 422 000 Euro), das der Stadt Nordhausen zur kulturellen Nutzung übertragen worden ist;
- Erlöse aus der Verwertung von fünf Grundstücken in Höhe von 1 250 000 DM (ca. 640.000 Euro);
- einen Geldbestand in Höhe von 860 000 DM (ca. 439 700 Euro), von dem der nach dem Vergleich freigegebene Betrag von 340 000 DM (ca. 173 840 Euro) abgezogen worden ist.

D. Ausblick

D.I. Fortbestehende Aufgaben der Unabhängigen Kommission

Die Arbeiten der Unabhängigen Kommission und der BvS sind, wie dieser Bericht zeigt, noch nicht abgeschlossen. In jedem Fall wird es erforderlich sein,

- weitere Ermittlungen zur Auffindung und Sicherung versteckten PMO-Vermögens – insbesondere im Ausland – durchzuführen;
- anhängige und noch zu erwartende gerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Sicherung von PMO-Vermögen zu führen;
- Einvernehmen zu Entscheidungen des BARoV über die Rückgabe von Vermögenswerten des PMO-Vermögens an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zu erteilen;
- an der Verwertung von PMO-Vermögen durch die BvS mitzuwirken und
- über die Verwendung von sichergestellten PMO-Vermögen nach den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden.

D.I.1. Ermittlung der Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland

Die Ermittlungen zur Auffindung und Sicherung versteckten PMO-Vermögens im In- und Ausland werden intensiv fortgesetzt. Es besteht die Aussicht, bisher noch verstecktes

und verschleiertes Partei- und Staatsvermögen der DDR festzustellen.

Mitentscheidend für den Erfolg wird sein, dass auf politischer Ebene gegenüber den ausländischen Regierungen weiterhin nachdrücklich und nachhaltig der Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf ihr bisher vorenthaltenes Vermögen vertreten wird.

D.1.2. Sicherung von PMO–Vermögen in gerichtlichen Verfahren

Bei der BvS sind im PMO–Vermögensbereich derzeit 62 Gerichtsverfahren¹⁵⁾ anhängig, die von der Unabhängigen Kommission begleitet werden. Dabei handelt es sich um 34 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, an denen die Unabhängige Kommission überwiegend nach den §§ 63, 65 VwGO als Beigeladene beteiligt ist, und um 28 Zivilprozesse.

¹⁵⁾ Stand: April 2003.

Die Unabhängige Kommission ist nach den §§ 63, 65 VwGO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Vermögensgesetz (VermG) an weiteren Verwaltungsgerichtsverfahren als Beigeladene beteiligt, in denen es um Entscheidungen des BARoV zu Vermögensgegenständen aus dem PMO–Vermögen geht. In diesem Bereich sind zwölf anhängige Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen. Zahlreiche weitere Verwaltungsgerichtsverfahren stehen bevor, weil gegen die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission vom BARoV getroffenen vermögensrechtlichen Entscheidungen von den Antragstellern Rechtsmittel eingelegt worden sind. Auch gegen noch ausstehende Entscheidungen des BARoV sind die Einlegung von Rechtsmitteln und nachfolgende verwaltungsgerichtliche Verfahren zu erwarten.

Im Einzelnen sind aus diesen Verfahren noch erhebliche Vermögenswerte zu sichern, die einen Vermögenswert von insgesamt etwa 336,5 Mio. Euro haben.

Dies ergibt sich aus folgender Aufstellung des streitbefangenen Vermögens (– Stand: 31. Dezember 2002 –)

Einrichtung/Gesellschaft	Streitgegenstand	Finanzieller Umfang
Novum GmbH	Zugehörigkeit zum SED–Vermögen	22,9 Mio. Euro
FDGB i. L.	Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb	37,6 Mio. Euro
Hotelbetriebsgesellschaft mbH (Peter Klemm)	Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die THA/BvS	3,7 Mio. Euro
T. V. O. GmbH	Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die THA/BvS	3,1 Mio. Euro
Oberschlesisches Steinkohlesyndikat GmbH	Vermögensrechtliche Ansprüche/Erlösauskehrverfahren	7,5 Mio. Euro
Europäische Gesellschaft für Kur und Erholung	Vermögensrechtliche Ansprüche/Restitutionsverfahren bisher noch vorgerichtlich gerichtlich	3,9 Mio. Euro 0,8 Mio. Euro
Nachfolger der Mahnes OHG	Vermögensrechtliche Ansprüche/Erlösauskehrverfahren	2,3 Mio. Euro
Grüning	Schadensersatzansprüche/wegen nicht ordnungsgemäßer treuhänderischer Verwaltung	1,1 Mio. Euro
Backasch (Betreiber eines Fitness-Studios im Gebäude des Berliner Congreß Center – BCC – [FDGB])	Schadensersatzansprüche/aus Gewerbemietvertrag BCC	1,0 Mio. Euro
Weitere/Sonstige		2,8 Mio. Euro
Gesamtsumme		86,5 Mio. Euro

Falls der Novum-Prozess für die beklagte BvS und die beigeladene Unabhängige Kommission erfolgreich ausgeht, können für das PMO-Vermögen weitere 250 Mio. Euro hinzukommen, die aber noch überwiegend in weiteren, schwierigen Rechtsstreitigkeiten in der Schweiz gesichert werden müssen.

D.I.3. Verwertung von Vermögenswerten

Aus der Mitwirkung der Unabhängigen Kommission bei der durch die BvS durchgeführten Verwertung von PMO-Vermögen (z. B. Unternehmens- und Immobilienverkäufe, Darlehenseinzug) werden noch Einnahmen in Höhe von 6,1 Mio. Euro¹⁶⁾ erwartet.

D.I.4. Verwendung der sichergestellten Vermögenswerte

Im Jahr 2004 läuft die Ratenzahlungspflicht nach dem Altschuldenregelungsgesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) aus. Nach diesem Gesetz sind aus der Verwertung des PMO-Vermögens insgesamt 785 Mio. DM (401,4 Mio. Euro) bis zum Jahr 2004

- überwiegend für die Abtragung der Altschulden der neuen Länder an den Bund 735 Mio. DM (375,8 Mio. Euro) und
- zu einem geringeren Teil für Maßnahmen des Denkmalschutzes 50 Mio. DM (25,6 Mio. Euro)

in jährlichen Ratenzahlungen aufzubringen.

Ab dann werden die Unabhängige Kommission und die BvS wieder selbst über die Empfänger der Vermögenswerte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden können. Nach derzeitiger Prognose stehen dafür jedenfalls über 33,9 Mio. Euro (siehe C.III.1.d. des Berichts) jetzt schon einigermaßen gesichert zur Verfügung. Tatsächlich dürfte das ein absolutes Minimum sein, da die zu erwartenden Zuflüsse beträchtlich höher liegen (siehe D.I.1 und D.I.2. des Berichts).

Im Anschluss an das Auslaufen des Altschuldenregelungsgesetzes im Jahr 2004 steht nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998 (BGBl. I S. 1226 bis 1228) die „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ als erste Verwendungsempfängerin fest. Nach § 3 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes sind, über die jährlichen Zuschüsse durch den Bund hinaus, im Rahmen der Verfügbarkeit Mittel aus dem PMO-Vermögen vorrangig zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Unabhängige Kommission empfiehlt, aus dem bereits jetzt über die gesetzliche Festlegung hinaus verfügbaren Vermögen der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur 33 Mio. Euro für den Aufbau ihres Stiftungsvermögens zur Verfügung zu stellen.

¹⁶⁾ Nach Angabe der BvS, Stand: 31. Dezember 2002.

D.II. Voraussetzungen für die weitere erfolgreiche Arbeit der Unabhängigen Kommission

D.II.1. Fachliche Unterstützung

Die Unabhängige Kommission ist auf die Mitarbeit der BvS angewiesen, welche die treuhänderische Verwaltung des PMO-Vermögens nach den Vorschriften des Parteiengesetzes in Verbindung mit der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages durchführt. Ein erfolgreicher Abschluss der Arbeiten der Unabhängigen Kommission ist nur möglich, wenn die BvS in einem insoweit relevanten Teil mit ihren in der Bearbeitung des PMO-Vermögens erfahrenen Mitarbeitern erhalten bleibt.

Bei ihren Ermittlungen im Inland und auch im Ausland arbeitet die Unabhängige Kommission erfolgreich mit der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) und deren Geschäftsstelle zusammen. Das betrifft insbesondere die Möglichkeit schneller Abklärung von aufgefundenen, vermutlich früheren DDR-Vermögen. Die AKE als ein Arbeitskreis von Behörden unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurde seinerzeit vom Bundeskanzleramt mit dem Ziel initiiert, mittels Informationsaustausch und gegenseitiger Unterstützung beiseite geschafftes DDR-Vermögen zuverlässig zu ermitteln und zu sichern. Unter diesem Aspekt besteht Besorgnis über die bestehende Absicht des Bundesministeriums der Finanzen, die Tätigkeit der AKE zum 31. Dezember 2003 zu beenden. Es muss die Möglichkeit erhalten bleiben, sowohl Partei- als auch Staatsvermögen zu ermitteln. Jedenfalls muss dafür Sorge getragen werden, dass durch Übertragung der Aktenbestände sowie durch konkrete Maßnahmen zum Transfer von personellem und inhaltlichem Know-how die Arbeitsfähigkeit der Unabhängigen Kommission uneingeschränkt erhalten bleibt.

D.II.2. Personelle Ausstattung des Sekretariats der Unabhängigen Kommission

Das Sekretariat der Unabhängigen Kommission hat seinen Beitrag zu Effizienzoptimierung und Bürokratieabbau vorbildlich erbracht. In den letzten Jahren ist der Personalbestand ganz erheblich reduziert worden (jetzt weniger als 10 % des maximalen Bestands und rund 20 % des Ist-Bestands von Ende 1997). Der erfolgreiche Abschluss der Arbeiten hängt aber davon ab, dass jedenfalls der vorhandene Stamm nicht weiter reduziert und bei Bedarf sogar gegebenenfalls verstärkt wird. Aufgrund der in den Jahren 1990 bis 1992 anstehenden Aufgaben im Bereich der Inlandsermittlungen betrug die Mitarbeiterzahl des Sekretariats in dieser Phase bis zu 85 (Stand 1992). Der Personalbestand verringerte sich bis zum Jahre 1997 (Stand für den Bericht vom 24. August 1998) auf 32 Mitarbeiter, die sich auf folgende Laufbahngruppen verteilten:

Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
14	15	3

Nach weiterem Personalabbau sind im Sekretariat der Unabhängigen Kommission derzeit noch 7 Mitarbeiter tätig¹⁷⁾:

Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
3	2	2

¹⁷⁾ Nicht mit eingerechnet ist eine Angestellte, die dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission für Serviceaufgaben von der Zentralabteilung des BMI zur Verfügung gestellt wurde.

Der Haushaltsplan weist für die Unabhängige Kommission im Vergleich zum tatsächlichen Personaleinsatz eine höhere Anzahl von Planstellen aus. Dies erklärt sich dadurch, dass seit dem Haushaltsjahr 1999 durch Haushaltsvermerk Planstellen und Stellen des BMI (Kapitel 0601) und der Unabhängigen Kommission (vormals Kapitel 0619, jetzt Kapitel 0601, Titelgruppe 01) zur gegenseitigen Verstärkung herangezogen werden. Begründet ist dies insbesondere mit der Lösung personalwirtschaftlicher Problemstellungen.

Der Personal- und Sachhaushalt der Unabhängigen Kommission beläuft sich augenblicklich auf jährlich knapp 1 Mio. Euro¹⁸⁾.

Im Verhältnis zu den noch zu sichernden Beträgen (siehe D.I.1. und D.I.2. des Berichts) handelt es sich um eine ungewöhnlich günstige Nutzen/Kosten-Relation.

¹⁸⁾ Dieser Haushalt enthält auch die Ausgaben/Kosten für Wirtschaftsprüfer, Berater und Sachverständige, die im Auftrag der Unabhängigen Kommission tätig wurden.

E. Anlagen

Anlage 1

Gesamtdarstellung der PMO-Vermögensentwicklung 1998 bis 2002

	Stand:	Stand:	Stand:	Stand:	Stand:	Stand:
	31.12.1997	31.12.1998	31.12.1999	31.12.2000	31.12.2001	31.12.2002
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. SED/PDS						
1.1. Rentenfonds	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	424.163 <i>216.871 TEUR</i>	<i>424.163 TDM</i> 216.871
1.2. Mobilien/Immobilien-Verwertung	290.700 <i>148.633 TEUR</i>	364.010 <i>186.115 TEUR</i>	381.833 <i>195.228 TEUR</i>	380.195 <i>194.391 TEUR</i>	390.060 <i>199.435 TEUR</i>	<i>391.561 TDM</i> 200.202
1.3. Kasse/Bank	279.779 <i>143.049 TEUR</i>	281.385 <i>143.870 TEUR</i>	281.546 <i>143.952 TEUR</i>	281.621 <i>143.991 TEUR</i>	281.668 <i>144.015 TEUR</i>	<i>282.384 TDM</i> 144.380
1.4. diverse PDS-Gesellschaften	203.687 <i>104.144 TEUR</i>	203.972 <i>104.289 TEUR</i>	205.009 <i>104.819 TEUR</i>	206.396 <i>105.529 TEUR</i>	207.229 <i>105.955 TEUR</i>	<i>209.344 TDM</i> 107.036
1.5. Darlehen	140.842 <i>72.011 TEUR</i>	146.416 <i>74.861 TEUR</i>	144.734 <i>74.001 TEUR</i>	148.663 <i>76.010 TEUR</i>	148.664 <i>76.011 TEUR</i>	<i>149.163 TDM</i> 76.266
1.6. Unternehmensverkäufe/Liquidationsüberschüsse	97.229 <i>49.712 TEUR</i>	99.050 <i>50.643 TEUR</i>	103.244 <i>52.788 TEUR</i>	103.482 <i>52.910 TEUR</i>	113.097 <i>57.826 TEUR</i>	<i>113.644 TDM</i> 58.105
1.7. Auslandsvermögen	66.811 <i>34.160 TEUR</i>	68.730 <i>35.141 TEUR</i>	70.450 <i>36.021 TEUR</i>	75.467 <i>38.586 TEUR</i>	78.293 <i>40.031 TEUR</i>	<i>79.813 TDM</i> 40.808
Zwischensumme¹⁾	1.503.211 <i>768.580 TEUR</i>	1.587.726 <i>811.791 TEUR</i>	1.610.979 <i>823.680 TEUR</i>	1.619.987 <i>828.286 TEUR</i>	1.643.174 <i>840.142 TEUR</i>	<i>1.650.071 TDM</i> 843.668
1.8. sonstige Werte (SED/PDS)	511.211 <i>261.378 TEUR</i>	524.540 <i>268.193 TEUR</i>	571.458 <i>292.182 TEUR</i>	582.734 <i>297.947 TEUR</i>	585.920 <i>299.576 TEUR</i>	<i>588.652 TDM</i> 300.973
Gesamtsumme PDS/SED	2.014.422 <i>1.029.958 TEUR</i>	2.112.266 <i>1.079.984 TEUR</i>	2.182.437 <i>1.115.862 TEUR</i>	2.202.721 <i>1.126.233 TEUR</i>	2.229.094 <i>1.139.718 TEUR</i>	<i>2.238.723 TDM</i> 1.144.641
2. Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)	423.528 <i>216.546 TEUR</i>	481.530 <i>246.202 TEUR</i>	488.885 <i>249.963 TEUR</i>	503.329 <i>257.348 TEUR</i>	512.321 <i>261.946 TEUR</i>	<i>520.553 TDM</i> 266.154
3. Freie Deutsche Jugend (FDJ)	64.276 <i>32.864 TEUR</i>	66.157 <i>33.826 TEUR</i>	67.933 <i>34.734 TEUR</i>	68.799 <i>35.176 TEUR</i>	69.504 <i>35.537 TEUR</i>	<i>70.152 TDM</i> 35.868
4. LDPD/NDPD	32.925 <i>16.834 TEUR</i>	37.299 <i>19.071 TEUR</i>	40.090 <i>20.498 TEUR</i>	42.108 <i>21.529 TEUR</i>	36.520 <i>18.672 TEUR</i>	<i>39.339 TDM</i> 20.114
5. Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)	18.831 <i>9.628 TEUR</i>	32.128 <i>16.427 TEUR</i>	32.918 <i>16.831 TEUR</i>	33.991 <i>17.379 TEUR</i>	35.159 <i>17.977 TEUR</i>	<i>36.334 TDM</i> 18.577
6. Kulturbund der DDR	1.122 <i>574 TEUR</i>	1.207 <i>617 TEUR</i>	1.277 <i>653 TEUR</i>	2.615 <i>1.337 TEUR</i>	2.714 <i>1.388 TEUR</i>	<i>2.782 TDM</i> 1.422
7. CDU der DDR/DBD	10.604 <i>5.422 TEUR</i>	11.809 <i>6.038 TEUR</i>	13.217 <i>6.758 TEUR</i>	13.714 <i>7.012 TEUR</i>	14.275 <i>7.299 TEUR</i>	<i>15.189 TDM</i> 7.766
Zwischensumme²⁾	551.286 <i>281.868 TEUR</i>	630.130 <i>322.180 TEUR</i>	644.320 <i>329.436 TEUR</i>	664.556 <i>339.782 TEUR</i>	670.493 <i>342.818 TEUR</i>	<i>684.349 TDM</i> 349.902
8. Sonstige Einrichtungen	74.740 <i>38.214 TEUR</i>	76.822 <i>39.278 TEUR</i>	77.025 <i>39.382 TEUR</i>	78.106 <i>39.935 TEUR</i>	78.679 <i>40.228 TEUR</i>	<i>79.142 TDM</i> 40.465
Gesamtsumme	2.640.448 <i>1.350.040 TEUR</i>	2.819.218 <i>1.441.443 TEUR</i>	2.903.782 <i>1.484.680 TEUR</i>	2.945.383 <i>1.505.950 TEUR</i>	2.978.266 <i>1.522.763 TEUR</i>	<i>3.002.214 TDM</i> 1.535.008

¹⁾ In diesem Punkt sind folgende Vorgänge zusammengefasst:

- Ergebnisse aus der Bewirtschaftung von Immobilien;
- Sicherung von Zuwendungen der SED/PDS an die Humboldt-Universität, Putnik, Islamische Religionsgemeinschaft und MEGA-Stiftung (Marx-Engels-Gesamtausgabe) sowie
- sonstige Einnahmen.

²⁾ Hierunter ist die Vermögensentwicklung bei der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF), der Gesellschaft für Sport und Technik (GST), dem Solidaritätskomitee der DDR (SODI), dem Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD) sowie dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer (IVVdN) zusammengefasst.

Anlage 2

Aufstellung des derzeit streitbefangenen Vermögens

(– Stand: 31. Dezember 2002 –)

Einrichtung/Gesellschaft	Streitgegenstand	Finanzieller Umfang
Novum GmbH	Zugehörigkeit zum SED-Vermögen	22,9 Mio. Euro
FDGB i.L.	Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb	37,6 Mio. Euro
Hotelbetriebsgesellschaft mbH (Peter Klemm)	Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die THA/BvS	3,7 Mio. Euro
T. V. O. GmbH	Anordnung der treuhänderischen Verwaltung durch die THA/BvS	3,1 Mio. Euro
Oberschlesisches Steinkohlesyndikat GmbH	Vermögensrechtliche Ansprüche/Erlösauskehrverfahren	7,5 Mio. Euro
Europäische Gesellschaft für Kur und Erholung	Vermögensrechtliche Ansprüche/Restitutionsverfahren – bisher noch vorgerichtlich – gerichtlich	3,9 Mio. Euro 0,8 Mio. Euro
Nachfolger der Mahnes OHG	Vermögensrechtliche Ansprüche/Erlösauskehrverfahren	2,3 Mio. Euro
Grüning	Schadensersatzansprüche/wegen nicht ordnungsgemäßer treuhänderischer Verwaltung	1,1 Mio. Euro
Backasch (Betreiber eines Fitness-Studios im Gebäude des Berliner Congreß Center – BCC – [FDGB])	Schadensersatzansprüche/aus Gewerbemietvertrag BCC	1,0 Mio. Euro
Weitere/Sonstige		2,8 Mio. Euro
Gesamtsumme		86,5 Mio. Euro ¹⁾

¹⁾ Die Abweichung in der Gesamtsumme ergibt sich durch die kaufmännischen Rundungen bei den Einzelwerten (einzelnen Streitwerten).

Abkürzungsverzeichnis

AEB	ÁLTALÁNOS Értékforgalmi Bank (Allgem. Wertverkehrsbank)
AKE	Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen
ARG	Altschuldenregelungsgesetz
BARoV	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
BfG	Bank für Gemeinwirtschaft AG
BHG	Bäuerliche Handelsgenossenschaften
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft mbH
CSSF	Ausschuss zur Überwachung des Finanzplatzes Luxemburg
CWC AG	Centrale Wechsel- und Creditbank AG
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD)
DSF	Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FEDI	OEB Reisebüro der Gewerkschaften „Feriendienst“ (später: FEDI-Feriendienst GmbH)
GBL	Gesetzblatt der DDR
GST	Gesellschaft für Sport und Technik
IVVdN	Internationales Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer
KoKo	Bereich Kommerzielle Koordinierung
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
LGT	LGT Bank Ltd. (Liechtenstein)
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MNB	Magyar Nemzeti Bank (Ungarische Nationalbank)
NDPD	National-Demokratische Partei Deutschlands
Novum	Novum Handelsgesellschaft mbH
OEB	Organisationseigener Betrieb
ORVAG	Organisation und Verwaltung ORVAG AG (Schweiz)
OSS	Oberschlesisches Steinkohlesyndikat GmbH
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG-DDR	Parteiengesetz der DDR
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PK	PÉNZINTÉZETI KÖZPONT (Bank in Ungarn)
PMO	Parteien und Massenorganisationen der DDR
PMO-Vermögen	Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR
PVKV	Parteivermögenskommissionsverordnung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SFR	Schweizer Franken
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SODI	Solidaritätskomitee der DDR
THA/BvS	Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
T.V.O.	Treuhand-, Verwaltungs- und Organisations GmbH (Schweiz)

TEUR	Tausend Euro
TLG	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
UKPV	Unabhängige Kommission Parteivermögen
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz)
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAJ	Zentraler Ausschuss für Jugendweihe

